Deutscher Bundestag 16. Wahlperiode

Finanzausschuss

Wortprotokoll

133. Sitzung

Berlin, den 27.05.2009, 11:00 Uhr Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm

Anhörungssaal 3.101

Vorsitz: Eduard Oswald, MdB Gabriele Frechen, MdB

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht

BT-Drucksache 16/12783

Beginn: 11.02 Uhr

Vorsitzender Eduard Oswald: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie herzlich bitten, die Plätze einzunehmen. Ich begrüße Sie sehr herzlich zur 133. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages. Wir haben heute eine öffentliche Anhörung und Gegenstand der Anhörung ist der "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht". Ich begrüße die Experten, die Damen und Herren Sachverständigen, sehr herzlich, und danke, dass Sie uns heute ihren Rat zur Verfügung stellen. Danke auch dafür, dass Sie dem Finanzausschuss vorab ihre schriftlichen Stellungnahmen haben zukommen lassen. Diese sind an alle Mitglieder des Ausschusses und an die mitberatenden Ausschüsse verteilt worden. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung. Ich begrüße für die Bundesregierung Frau Staatssekretärin Nicolette Kressl und die Fachbeamten des Finanzministeriums. Sie sehen unschwer, dass unsere Anhörung auch übertragen wird und die Live-Übertragung auch über das Internet.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen der Aufsicht insbesondere die Festsetzung höherer Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen, die Pflicht zur Anzeige von Risikokonzentrationen bei Gruppen, die Verschärfung der qualitativen Anforderungen an die Mitglieder von Kontrollgremien und die Festsetzung eines Kapitalaufschlags ermöglicht werden. Weitere Änderungen betreffen bankaufsichtsrechtliche Maßnahmen. Ich nenne die Stichwörter: Kreditund Gewinnausschüttungsverbot; Änderungen im Bereich der Versicherungsaufsicht sollen die Stellung des Aktuars stärken; zusätzliche Informationen über die Kapitalmarktaktivitäten von Versicherungsgesellschaften und ihren Zweckgesellschaften sollen erbracht werden. Die Bundesregierung hat hierbei betont, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf laufenden Reformvorhaben auf europäischer und internationaler Ebene nicht vorgegriffen werden soll und daher mit den vorgesehenen Maßnahmen eine Beschränkung auf besonders wichtige Ziele erfolge. Ich darf Sie darüber informieren, dass der Finanzausschuss plant, am Mittwoch, dem 17. Juni 2009, die abschließende Beratung vorzusehen und am 18. oder 19. Juni 2009 dann im Plenum des Deutschen Bundestages abzuschließen. Wir haben einen Zeitraum von zwei Stunden vorgesehen, also bis ca. 13.00 Uhr. Wir bitten auch, dass wir pünktlich schließen, da auch ein weiterer Fachausschuss diesen Anhörungssaal benötigt und wir um 14.00 Uhr eine weitere öffentliche Anhörung haben, nämlich zum Entwurf einer Änderung des Energiesteuergesetzes. Ich darf Sie auch herzlich im Namen meiner stellvertretenden Vorsitzenden, Frau Gabriele Frechen, begrüßen, die im weiteren Verlauf die Sitzung mit leiten wird. Also bitte, meine lieben Kolleginnen und Kollegen, höchstens zwei Fragen an höchstens zwei Sachverständige. Ich weise auch darauf hin, dass ein Wortprotokoll erstellt wird. Jetzt darf ich etwas Außergewöhnliches machen. Unter unseren Gästen begrüße ich auch die Gruppe der Konferenzdolmetscher des Europäischen Parlaments, herzlich Willkommen bei uns, die sich zu einem Informationsbesuch im Deutschen Bundestag aufhalten. Wir sind sehr froh, dass Sie

auch da sind. Ich hoffe sehr, dass Ihnen Kommissar Orban recht bald grünes Licht dafür gibt, dass wir im deutschen Parlament und insbesondere im Finanzausschuss die Dokumente von der Europäischen Union, die uns wichtig sind, auch in deutscher Sprache von der Kommission bekommen.

Beifall

Vorsitzender Eduard Oswald: Und ich weise darauf hin, dass es eigentlich so ist, dass die deutsche Sprache eine gleichberechtigte Sprache neben Englisch und Französisch ist, dass aber dies in Brüssel und in Straßburg sich nicht überall herumgesprochen hat. Wir müssen dafür werben. Der Finanzausschuss und der Haushaltsausschuss stehen an erster Stelle im Hause, die dafür werben. Und Sie leisten eine hervorragende Arbeit und wir sorgen dafür, dass Sie auch nicht arbeitslos werden.

Heiterkeit

Vorsitzender Eduard Oswald: Jetzt beginnen wir. Es sind mir die ersten Frager gemeldet. Der erste Fragesteller kommt aus der Fraktion der CDU/CSU und ist der finanzpolitische Sprecher der Union. Kollege Otto Bernhardt hat zur ersten Frage das Wort.

Otto Bernhardt (CDU/CSU): Meine Fragen richten sich zum einen an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und zum anderen an die Allianz. Der vorliegende Gesetzentwurf soll Konsequenzen ziehen aus den Erfahrungen der Finanzkrise, wenn ich das einmal vereinfacht sagen darf. Wir stehen vor der Frage, ob das, was wir in Kürze verabschieden wollen, die richtigen Konsequenzen sind, ob das eine angemessene Reaktion ist, eine überzogene, oder ob die Maßnahmen nicht ausreichen. Bezogen auf die beiden von mir Angesprochenen geht es mir insbesondere um den zentralen § 45 KWG, nach dem es für die BaFin leichter sein wird, bestimmte Maßnahmen gegen Finanzinstitute zu ergreifen. Ich denke insbesondere daran, dass vorgesehen ist, bereits bei drohender Unterschreitung bestimmter Eigenkapitalquoten bestimmte Dinge auszusprechen wie etwa Dividendenverbot oder Bedienung von verschiedenen Eigenkapitalarten. Meine Fragen an die beiden: Können Sie mit dieser Bestimmung leben oder befürchten Sie negative Auswirkungen für Ihren Bereich?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Otto Bernhardt. Wir beginnen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft. Herr Dr. Axel Wehling, Sie haben das Wort.

Sv Dr. Wehling (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Lassen Sie mich zum Anfang sagen: Sie haben gefragt: Was sind die Konsequenzen aus der

Finanzmarktkrise? Da gilt es aus unserer Sicht festzuhalten, dass es sich bei der Finanzmarktkrise zunächst erstmal um keine Versicherungskrise handelt. Insofern muss man den Gesetzesentwurf hinsichtlich der Maßnahmen, die vorgeschlagen werden, der deutlichen Erweiterung der Eingriffskompetenzen der BaFin, vor diesem Hintergrund bewerten. Aus unserer Sicht hat sich das Aufsichtssystem für den Versicherungsbereich sehr stark und sehr klar bewährt. Dies ist auch von Seiten der BaFin an allerlei Stellen immer wieder betont worden. Insofern hat es uns doch überrascht, dass wir mehr Änderungen im Bereich des VAG sehen als im Bereich des KWG. Man stellt sich die Frage: Ist dieses wirklich eine Bankenkrise oder doch mehr eine Versicherungskrise? Wir gehen davon aus, dass es auch weiter eine Bankenkrise und keine Versicherungskrise ist. Insofern muss man eine ganze Reihe von Vorschriften, die vorgeschlagen werden, hinterfragen. Dieses umso mehr vor dem Hintergrund, dass für den Versicherungsbereich mit Solvency II ein Richtlinienvorschlag auf dem Tisch liegt und demnächst umzusetzen sein wird. Hierin sind viele Arbeiten mit verbunden. Wir gehen davon aus, dass der aktuelle Gesetzesvorschlag es erforderlich macht, neue Änderungen, die jetzt eingeführt werden, dann mit der Umsetzung von Solvency II gerade wieder zu ändern. Dieses ist doch etwas, was wir nachhaltig an dem Gesetzentwurf kritisieren. Aus unserer Sicht hat sich das System bewährt. Wir würden doch dafür plädieren, den VAG-Änderungsteil nachhaltig zu überdenken. Sie haben des Weiteren gefragt im Hinblick auf die Änderung, die in Bezug auf den §45 KWG vorgesehen ist. Dies ist eine Änderung, mit der wir nur sehr, sehr schwer leben können. Ist gar nicht so sehr ein Versicherungsthema, sondern wir glauben, dass es den Bemühungen dieses Hauses, aber auch der Bundesregierung in Bezug auf die Stabilisierung des Bankensektors nachhaltig entgegentritt. Es ist nämlich gerade die Prozyklik, die wir versucht haben und die Sie versucht haben durch diese Vorschrift aus den Märkten herauszunehmen, durch die Beschränkung der Zahlung auf bestimmte Eigenkapitalinstrumente, vorrangig die Nachränge, die nicht ergebnisorientiert sind. Das ist der entscheidende Punkt, dass diese Prozyklik hier wieder eingeführt wird. Ich will dieses gar nicht so sehr auf die Sichtweise des institutionellen Investors beziehen, sondern in erster Linie auf die Bank. Die konkrete Bank, die gezwungen wird, die Nachränge, die nicht ergebnisorientiert zu bedienen sind, wo ich keine Zahlung drauf erfolgt, wird per Anordnung der Aufsicht sehr nah ans Moratorium in der Wahrnehmung der Investoren herangeführt. Es wird dazu führen, dass sämtliche Refinanzierungsquellen, wie wir es in der Vergangenheit auch an einzelnen Beispielen gesehen haben, für die Bank versiegen werden und dass dadurch das einzelne Institut, wo diese Anordnung von Seiten der BaFin getroffen wird, in erhebliche Schwierigkeiten gelangt. Es betrifft aber auch den Bankensektor als solches, wo nämlich gerade damit dieses Eigenmittelinstrument - im Fachchinesisch ,lower tier 2-capital' - gerade dann nachhaltig beschädigt wird, entweder zu deutlich erhöhten Konditionen oder gar nicht mehr zur Verfügung steht. Abschließend: Neben diesen Aspekten ist natürlich auch zu berücksichtigen, welche Spuren dieses dann bei den Investoren hinterlässt. Aus unserer Sicht würden diese Anordnungen unmittelbar auf die Rendite und damit auch zu Lasten der Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer gehen. Auch dies ist ein Aspekt, den man sehr kritisch sehen muss. Wir sehen es auf der Basis der sehr weit gefassten und sehr unbestimmten Ermächtigungsgrundlage als sehr kritisch, wenn die BaFin eine Entscheidung treffen muss zwischen der Bank und dem Investor. Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass hier massiv in bestehende Verträge eingegriffen wird und aus unserer Sicht deswegen auch sich ganz erhebliche europarechtliche und verfassungsrechtliche Probleme und Fragestellungen damit verbinden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Herr Dr. Wehling. Für die Allianz rufe ich auf Frau Dr. Katrin Burkhard. Frau Dr. Burkhard, hat Ihnen der Herr Dr. Axel Wehling noch was übrig gelassen?

Sve Dr. Burkhardt (Allianz SE): Ja, hat er.

Vorsitzender Eduard Oswald: Aber die Antwort gibt Herr Dr. Peter Hemeling?

Sve Dr. Burkhardt (Allianz SE): Ja, ganz genau.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, genau. Herr Dr. Peter Hemeling.

Sv Dr. Hemeling (Allianz SE): Ich würde das unterstützen, was Herr Wehling ausgeführt hat. Zum einen: Besteht eine Notwendigkeit im Augenblick, das Versicherungsaufsichtsrecht zu ändern? Wir meinen, das ist nicht der Fall. Wir haben in den letzten Jahren mehrfache kurzfristige Änderungen im Aufsichtsrecht vorgenommen und umsetzen müssen. Es ist absehbar, dass wir in relativ kurzer Zeit weiteren Änderungsbedarf auf Basis europäischer Regeln erleben werden. Es sieht doch so aus, dass wir hier eine nationale Insellösung, eine vorweggenommene punktuelle Änderung bekommen, wobei im Versicherungsbereich jetzt Abteilungen aus dem Bankenbereich vorgenommen werden, obgleich einschlägige Erfahrungen mit der Krise das nicht belegen. Im Gegenteil. Die relativ strengen Anforderungen, die wir insbesondere in der Kapitalanlage haben, haben wesentlich dazu beigetragen, dass die krisenhaften Auswirkungen im Versicherungsbereich nicht aufgetreten sind. Zu dem § 45 KWG: Hier ist zu unterscheiden die Auswirkungen auf den Kapitalmarkt insgesamt und zum Zweiten die Auswirkungen auf einen institutionellen Kapitalanleger, aber auch die Auswirkungen für die Kunden der Versicherungswirtschaft - sprich die Versicherungsnehmer. Was erstaunt, ist, dass in dieser Norm nicht unterschieden wird zwischen den einzelnen Kategorien, die wir im Nachrangkapital haben. Wir haben die Kategorisierung, tier 1-Kapital - stille Beteiligung, Genussrechte - und dann das einfache Nachrangkapital, das tier 2-Kapital, was auch noch wieder unterteilt ist. Die größte Position, die in der Versicherungswirtschaft gehalten wird, betrifft den einfachen Nachrang, Nachrangdarlehen, die nicht am Verlust teilnehmen, zum Teil in der Zinszahlung nicht abhängig sind vom Gewinn. Das einzige Merkmal ist, dass im Fall der

Insolvenz diese Forderung zurücktritt gegenüber anderen Forderungen. Die Allianz hat zu Anfang des Jahres einen höheren einstelligen Milliardenbetrag an Anlagen gehalten im einfachen Nachrang. 80 Prozent davon entfallen auf die Lebensversicherung. Wie Sie wissen, gehen die Erträge oder Verluste aus den Kapitalanlagen zum ganz überwiegenden Teil auf das Konto der Versicherungsnehmer, nicht auf das Konto der Aktionäre. Wenn man die Kursverläufe von einfachen Nachrang-Emissionen verfolgt seit Anfang des Jahres, kann man feststellen, dass hier Kursverluste eingetreten sind seit Januar 2009, also nicht etwa im Verlaufe der Krise - seit Januar 2009 in der Größenordnung von etwa 20 Prozent bei einem einfachen Nachrangpapier der Deutschen Bank bis hin zu 50 Prozent bei Papieren wie der HSH oder Bayerischen Landesbank. Diese Wertverluste gehen zu Lasten der Versicherungsnehmer. Man wird sagen können, dass durch einen Gesetzesvorschlag, wie er auf dem Tisch liegt, mit dem § 45 KWG ein Schaden insoweit eingetreten ist, als hier Vertrauen im Markt verlorengegangen ist und zu entsprechenden Kursverlusten in diesen einfachen Nachrangpapieren eingetreten sind. Deshalb gibt es ein sehr strenges Petitum aus Sicht der institutionellen Kapitalanleger: Keine generelle Eingriffsbefugnis bereits auf Basis einer drohenden Unterschreitung von regulatorischem Kapital. Wenn wirklich Bedarf besteht, dann gibt es ein Krisenszenario, im Rahmen der Finanzmarktstabilisierungsgesetze bei Instituten, die Staatshilfe in Anspruch nehmen in Form von Auflagen, notwendige Ausschüttungssperren auf Basis der konkreten Einzelumstände flexibel vorzunehmen. Aber eine generelle Ermächtigung beeinträchtigt den Markt. Eine letzte Anmerkung sei mir gestattet, Herr Vorsitzender: Man könnte ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Wenn es wirklich die letzte ist, ja, bitte.

Sv Dr. Hemeling (Allianz SE): Man könnte in gleicher Weise die Ermächtigung auch im Versicherungsaufsichtsgesetz vornehmen, weil auch im Versicherungsbereich der Nachrang als Instrument der Eigenmittelbeschaffung in gleicher Weise ausgeformt ist wie im KWG. Die Beeinträchtigung, die wir durch eine solche Eingriffsnorm erreichen, betrifft in gleicher Weise die Eigenmittelfinanzierung der Kreditwirtschaft wie auch der Versicherungswirtschaft.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben Ihnen zu danken. Das waren die Antworten auf die Fragen unseres Kollegen Otto Bernhardt. Jetzt gehen wir zur Fragestellung aus der Fraktion der Sozialdemokraten. Das Wort hat unser Kollege Jörg-Otto Spiller. Bitte, lieber Kollege Jörg-Otto Spiller.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Gerke und an die Leiterin der Bankenaufsicht in der BaFin, Frau Lautenschläger-Peiter. Wir haben die Situation, dass die Bankenkrise auch eine sehr stark internationale Erscheinung ist und dass sich die Frage stellt, inwieweit auf nationaler Ebene die Bankenaufsicht ausreichend gestärkt werden kann. Der Londoner G 20-Gipfel vom April hat eine Reihe von Grundübereinstimmungen - wie ich finde in

erfreulicher Weise - erbracht. Aber mich würde Ihre Einschätzung interessieren, ob man denn damit rechnen kann, dass binnen kurzem die Konkretisierung dieser Grundharmonie - sage ich mal - zu erwarten ist und ob es deswegen wirklich klug wäre, wie beispielsweise die Bundesbank in ihrer schriftlichen Stellungnahme an verschiedenen Punkten nahelegt, auf eine nationale Gesetzgebung zunächst noch zu verzichten. Oder wäre es nicht doch sinnvoll, jetzt diesen Gesetzentwurf zu verabschieden?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Jörg-Otto Spiller. Ich beginne bei Ihnen, Herr Prof. Dr. Wolfgang Gerke. Bitte schön, Prof. Gerke.

Sv Prof. Dr. Gerke: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Spiller, Sie sprechen eine ganz wichtige Frage an aus meiner Sicht. Wir müssen einfach sehen, dass nationale Regelungen das Problem einer Finanzkrise niemals in den Griff bekommen können, deshalb aber trotzdem nicht überflüssig sind. Wir brauchen ganz dringend einen internationalen Konsens, wie er erstaunlicherweise bei 20 Ländern an einem Tisch in den Grundprinzipien mit dem G 20-Treffen angesprochen ist. Aber der Teufel wird im Detail liegen. Diese Details werden lange Zeit brauchen. Von daher leite ich ab, dass es sinnvoll ist, die Regelungen, die man für unverzichtbar hält, national umzusetzen, selbst wenn dies hinterher heißen sollte - das wäre ein schönes Ergebnis, wenn das käme -, dass man plötzlich in kurzfristiger Zeit noch einmal revidieren müsste. Aber die Finanzkrise ist so grundsätzlicher Natur, dass alles, was Vertrauen schafft, jetzt schnell umgesetzt werden muss, und dass man nicht warten sollte, bis der internationale Konsens da ist. Ich erlaube mir auch anzuführen, dass ich verhältnismäßig pessimistisch bin, dass in dem Moment, wo es konjunkturell international wieder aufwärts geht, dieser Schwung aus dem G 20-Treffen dann noch in allen angelsächsischen Ländern in gleicher Form erhalten ist. Es war die deutsche Regierung und insbesondere auch damals der Finanzminister, die in Heiligendamm, darauf bestanden haben, dass man sehr früh doch Hedge-Fonds einfangen sollte international beispielsweise. Wir haben gesehen, wie die Angelsachsen damals hier aus eigenen Interessen heraus blockiert haben. Auch ein Finanzplatz London lebt davon, dass bis zu einem gewissen Grade es dort liberaler zugeht, und andere Plätze leben von Aufsichtsarbitrage. Wir müssen, selbst wenn wir diesen Gesetzentwurf eins zu eins umsetzen sollten, im Hinterkopf behalten: Das löst die Problemstellung nicht, aber ist nicht unverzichtbar. Es kann die Problemstellung deshalb nicht lösen, weil es weiter Lücken geben wird, die genutzt werden und die die deutsche Aufsicht dann auch nur begrenzt einfangen kann. Dieser Gesetzentwurf bietet immerhin Möglichkeiten, auf eine relativ flexible Art und Weise diese Risiken mit einzufangen. Ich sehe das mit einer gewissen Sorge, weil es der BaFin Spielräume gibt, die auch hinterher interpretationsbedürftig sein können und auch die Gerichte vielleicht intensiver beschäftigen könnten. Aber angesichts dessen, was passiert ist, ist es der richtige Weg, dass man hier personell wie aber auch von der Risikokapitalausstattung das Problem angeht. Das halte ich genau für den wichtigen, richtigen Weg.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Prof. Gerke. Also in einem, da müssen wir alle mitwirken, dass der Schwung dann doch erhalten bleibt bei G20. Auch wenn wir Ihnen in vielem Recht geben, da hoffen wir doch, dass Sie möglicherweise ein Stück Unrecht haben, denn wir erwarten alle, dass jeder auch aus der Krise lernt. Aber ich habe schon den Eindruck, Sie beziehen das mehr auf die menschlichen Eigenschaften, und die liegen beim Menschen. Insofern ist schon zu befürchten, dass mancher in der Tat sagt - wir spüren das auch schon zum Teil -, es ist ja schon fast vorbei und wir können das wieder so machen, wie wir es früher gemacht haben. Ich kann nur alle Beteiligten im Namen unseres Ausschusses warnen. Frau Sabine Lautenschläger-Peiter, Sie sind die Nächste, die gefragt ist.

Sve Lautenschläger-Peiter (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich kann mich in weiten Teilen meinem Vorredner anschließen. Auch ich halte es für sinnvoll, dass wir in einigen Bereichen der internationalen Gesetzgebung voranschreiten und nationale Vorschriften zügig einführen, um auch die Handlungsfähigkeit der BaFin in einigen Bereichen zu stärken. Lassen Sie mich ein bisschen ausführen, worum es mir hierbei geht. Wir haben einige der G 20-Anforderungen bereits über Regelungen umgesetzt, die wir im Normen interpretierenden Bereich letztendlich selber erlassen können. Das sind bei uns die Mindestanforderungen an das Risikomanagement. Da gibt es bereits Konsultationen. Da können wir tatsächlich nachschärfen, ohne dass wir über ein Gesetzgebungsverfahren gehen müssen, weil wir genauer interpretieren, was denn z.B. eine "ordnungsgemäße Geschäftsführung" heißt. Dann gibt es aber tatsächlich Bereiche im KWG, die noch nicht einmal eine absolute Umkehr der vorherigen Position bedeuten, sondern wo nur ein bisschen geschärft wird, damit tatsächlich, wenn es einmal Rechtsstreitigkeiten gibt, die Position als solches deutlicher und klarer durchsetzbar ist. Das ist z. B. der § 25a, der § 45b KWG. Dann haben wir tatsächlich auch Vorschläge im Gesetzgebungsverfahren gemacht, die letztendlich die Handlungsmöglichkeiten der BaFin stärken, um dem Anspruch, eine präventive Aufsicht durchzuführen, auch gerecht werden zu können. Im Rahmen dieser präventiven Aufsicht gehört es auch dazu, dass die Bankenaufsicht frühzeitig eingreifen kann, wenn sie das Gefühl hat - und zwar durchaus auch nachvollziehbar, es ist nicht willkürlich, sondern es ist immer in einem bestimmten Ermessensspielraum, der auch tatsächlich umgrenzt wird von bestimmten Anforderungen - wenn die Bankenaufsicht letztendlich das Gefühl hat, dass die Risikotragfähigkeit eines Institutes nicht mehr gewährleistet ist. Ich halte diese Regelungen für eigentlich selbstverständlich als Handlungsmöglichkeit für eine Bankenaufsicht und denke, was wir in vielen Bereichen hier vorgeschlagen haben, ist so flexibel, dass sich das in der Interpretation dann den kommenden internationalen Vorgaben anpassen kann, so dass ich das begrüßen würde, wenn wir nicht auf die europäische Umsetzung warten müssten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Frau Lautenschläger-Peiter. Das waren die Antworten auf die Fragen unseres Kollegen Jörg-Otto Spiller. Jetzt gehen wir zur Fragestellung aus der FDP-Fraktion. Kollege Frank Schäffler hat das Wort.

Frank Schäffler (FDP): Meine Frage geht zum einen an Herrn Dübel und zum zweiten an Herrn Dr. Lüthje. Ich hätte gern auch eine grundsätzliche Einschätzung, ob dieser Gesetzentwurf in der Lage ist, künftige Krisen vielleicht besser zu bewältigen als wir die Finanzmarktkrise derzeit aufsichtsrechtlich in Deutschland erkannt haben oder bewältigt haben oder ... - bewältigt haben wir sie ja noch nicht. Also ist dieser Gesetzentwurf in der Lage, die richtigen Lehren zu ziehen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Kollege Schäffler. Ich beginne bei Ihnen, Herr Hans-Joachim Dübel. Bitte schön, Herr Dübel, Sie haben das Wort.

Sv Dübel: Wir haben es - gerade was Deutschland betrifft - mit einem sehr spezifischen Versagen in Deutschland zu tun, das wir sowohl auf der politischen Seite haben als auch in der Bewältigung am Aufsetzen des Systems. Wir haben immer noch einen sehr hohen öffentlichen Bankensektoranteil und dieser ist nun einmal massiv von der Krise betroffen. Da muss es Änderungen geben. Ich sehe nach wie vor nichts in dieser Richtung in Gesetzesform gegossen. Ich sehe Aktivitäten, aber auch nicht mehr. Gleichzeitig haben wir das Problem der Krisenbewältigung selbst. Da fand ich die Äußerung der Versicherungswirtschaft sehr interessant. Man muss einmal klarstellen, dieses Nachrangeigenkapital ist Eigenkapital. Wenn wir jetzt auf den Gesetzentwurf schauen: Wir gehen ein Stück in die richtige Richtung, indem wir sagen, dass wir Ausschüttungsverbote für das Nachrangkapital in Erwägung ziehen. Aber das kann noch nicht die ganze Miete sein. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Die Westdeutsche Landesbank hatte mehr als 50 Prozent Nachrangkapital 2006. Wenn sie praktisch auf diese Art und Weise ihren Hebel noch weiter vergrößern, dann ist die Frage des Kapitalbegriffs grundsätzlich zu stellen. Was ist dann noch Eigenkapital in dieser Bank? Sie müssen praktisch hingehen und das Gesetz so verschärfen, dass dieser Nachrang auch letztlich in die Verlusthaftung mehr oder weniger automatisch eingebunden wird und nicht nur auf Anweisung der BaFin. Mein Vorschläge wäre, hinzugehen und zu sagen: Erstens Verpflichtung zur Emission von Nachrang. Zweitens automatischer Swap oder Umtausch von Nachrang in haftendes Eigenkapital und in der Nähe der Insolvenz. Das ist genau die Situation, in der BaFin das signalisieren kann. Das kann auch unter Umständen rückgängig gemacht werden. Damit haben sie faktisch diese Wochenendsituation außer Kraft gesetzt, dass sie am Freitag entscheiden müssen, ob am Montag die Bank aufmacht. Mit so einem Modell würde am Montag die Bank erst einmal aufgemacht werden. Dann haben sie noch zwei, vier Wochen Zeit vielleicht. Und dann, wenn das Problem größer ist, können sie über Insolvenzlösungen nachdenken. Also wir gehen mal wieder - das auch so typisch deutsch - halb in die richtige Richtung. Ich würde auch gerne den

Satz: "Eine schützenswerte Vertrauensposition der Inhaber von Eigenmittelinstrumenten besteht insoweit grundsätzlich nicht." im Gesetz lesen. Da würde ich auch gerne Klarheit haben. Ich denke, das ist auch ein Punkt, wo Deutschland in der internationalen Debatte vorangehen kann. Ich hätte auch gerne eine Klärung, warum kolportiert wird, dass es auf dem G 20-Treffen im November einen Schutz von Anleihegläubigern und Nachrang gegeben hat. Wenn ein solcher Schutz international vereinbart wurde, dann ist er ein grundsätzlicher Verstoß gegen alle Prinzipien des Insolvenzrechts und auch unserer Marktwirtschaft insgesamt. Wir brauchen eine automatische Verlustbeteiligung zumindest desjenigen Teils des Kapitals, das wir Eigenkapital nennen, und natürlich unter Umständen, da muss man über insolvenzrechtliche Verfahren nachdenken, auch der Anleihegläubiger. Insofern ein Schritt in die richtige Richtung. Ein anderer Schritt in die richtige Richtung ist die Verbesserung der Qualifikation der Verwaltungsratsmitglieder. Das geht dann wieder mehr an die öffentliche Bankenseite. Dazu werden wir sicher heute noch einiges hören. Aber insgesamt zu kurz gesprungen. Mir ist auch unklar, wie die Einbindung sein soll, schlussendlich weil die Bundesregierung bis heute auch kein Gesamtkonzept vorgelegt hat. Wir haben Kommissionen, aber von der Bundesregierung selber kommt auch keine Grundgesamtvorstellung.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Das war die Antwort von Herrn Hans-Joachim Dübel. Jetzt geben wir zu Ihnen, Herr Dr. Bernd Lüthje. Bitte schön, Herr Dr. Lüthje.

Sv Dr. Lüthje: Ich halte den Gesetzentwurf für überflüssig. Das habe ich auch schriftlich niedergelegt. Ich möchte, ergänzend zu Herrn Dübel, ohne dass wir nun eine Lobgemeinschaft aufmachen, sagen, wir müssen einmal etwas ganz einfaches klären - auch das zu dem, was Herr Spiller und Herr Bernhardt angesprochen haben. Wie läuft eigentlich eine Krise ab? Ich habe es ein bisschen beschrieben. Die ist in der Tat in der Regel freitagabends da. Wenn sie dann niemand mehr haben, dann läuft sie bis zum Montag und dann ist sie erledigt. Die Krisenerfahrung, die ich einsammeln durfte - gut, ich habe nicht die jetzigen, Herr Schäffler, bin ich auch ganz froh drum, obgleich es mich in den Fingern juckt, um zu sagen, Mensch, das muss man anders und schneller machen: Ich habe mit der BaFin, die nun wirklich viel geschmäht und gescholten wird, Frau Lautenschläger, Herrn Sanio, sehr gut zusammengearbeitet. Wenn wir Krisen, auch bei der WestLB habe ich ja eine gemanagt, in den Griff bekamen, war das immer bilateral - der Aufsichtsratsvorsitzende, wenn der Vorstandsvorsitzende ausfiel oder gleich am Freitagabend nach Hause geschickt wurde - war immer bilateral. Wir haben eigentlich alles hinbekommen, auch in der Unterstützung, Herrn Meister, das darf ich einmal sagen, in Ihrer aktiven Zeit, mit Ihnen in der Bundesbank. Aber wir brauchen keine Einzelfallentscheidung. Ich weiß überhaupt nicht, was hier los ist, dass hier Einzelfallentscheidungen gemacht werden. Wenn wir mit dem Entwurf fertig sind, kommt eine neue Regierung, ein neuer Entwurf, Herr Schäffler. Dann werden neue Entscheidungen gemacht. Wir brauchen gar nicht so viel internationale Zusammenarbeit. Unsere BaFin ist gut vernetzt. Das Kernübel, unabhängig von dem, was Herr Dübel gesagt hat, dem ich zustimme, das Kernübel ist ein zweites: Was macht denn die Sanio- und Lautenschläger-Truppe, wenn ein großer Fall auf den Tisch kommt? Sie ist doch nicht frei in ihrer Entscheidung. Sie kann nicht einmal dem Aufsichtsratsvorsitzenden sagen: "Mach das so!", sondern sie sagt ihm: "Also, wenn Sie es so machen, könnten wir uns vorstellen, dass wir mitmachen.' Und dann muss sie mit Berlin telefonieren, ob das richtig geht. Wir brauchen eine unabhängige Aufsicht. Zur internationalen Zusammenarbeit, Herr Schäffler: Gucken Sie sich die amerikanische Aufsicht an. Das ist ein Katastrophenhaufen. Herr Obama hat angekündigt, dass er jetzt etwas machen will. Was macht er? Etwas sehr Amerikanisches. Frau Lautenschläger, wie viel Aufsichten haben die? 18 oder irgendwo in dem Dreh. 18 Aufsichten, dann haben sie einen Koordinator eingesetzt. Der Koordinator ist einfach im Papierkram erstickt. Der hat überhaupt nicht gewusst, wo Lehman Brothers und die anderen sind, und jetzt machen sie einen neuen Koordinator. Was soll denn da Frau Lautenschläger mit den Amerikanern zusammenarbeiten? Die Londoner machen das sowieso ganz anders, weil sie immer direkt in den Markt hineingehen. Meine Forderung ist ganz einfach. Diesen Gesetzentwurf würde ich in den Papierkorb stecken. Das KWG, wie es da ist, das ist lebensfähig, das kann man anwenden. Ich würde vom Bundestag her drängen, der Bundestag ist dafür entscheidend zu sagen, unsere Aufsicht - ich habe beim letzten Mal auch gesagt, wie sie zusammengelegt werden soll, mit der Bundesbank - ist unabhängig. Dann kann man sie auch daran messen. Dann kann sie entscheiden. Dann ist Entscheidung und Haftung bei der Aufsicht in einer Hand. Dahin muss es kommen. Das Zweite, Herr Schäffler, ist die Frage der Eigenkapitalanforderungen. Nachrangkapital oder stille Einlagen. Wir sollten zu einem klaren Kapitalbegriff kommen. Das kann die BaFin heute mit dem bestehenden KWG auch schon machen. Entweder macht sie es indem sie sagt: "Macht das mal, Ihr Eigentümer' Oder sie macht es nicht. Das ganze Desaster in dem Lager, das ich ja nun lang vertreten habe, liegt am Eigenkapital und natürlich an den Sparkassenverbänden. Aber das ist ein anderes Thema.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben Ihnen zu danken. Das waren die Antworten auf die Fragen unseres Kollegen Frank Schäffler. Jetzt ist der nächste Fragesteller aus der Fraktion DIE LINKE. unser Kollege Dr. Axel Troost. Bitte schön, Kollege Dr. Axel Troost.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Ich habe zwei ganz unterschiedliche Fragen an zwei unterschiedliche Institutionen und Personen. Erstens an die BaFin die Frage: Der ZKA hat die 1,5 Mio. Euro Bürokratiekosten als viel zu niedrig angesehen. Herr Prof. Gerke hat sich ähnlich geäußert. Was würden Sie sagen, was an Mittel- und insbesondere an Personalausstattung zusätzlich notwendig ist, um die Anforderungen dieses Gesetzes umzusetzen? Zweite Frage an Herrn Lüthje: Sie haben in Ihrer Stellungnahme unter Punkt 10 sich sehr intensiv mit der Frage Basel II auseinandergesetzt und sagen, dass das eine Krisenursache mit ist. Diejenigen, die vom Finanzausschuss in den USA waren, haben ähnliche Diskussionen auch in den USA

geführt, wo man stolz war, Basel II nicht umgesetzt zu haben, und gesagt hat, das ist eine sinnvolle nicht prozyklische Maßnahme. Mich würde nur interessieren - Sie haben das nur angedeutet -, in welche Richtung man denn denken soll, wenn man sagt, Basel II muss überwunden und es muss ein neues Regulierungsinstrument gefunden werden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Dr. Axel Troost. Zunächst die BaFin, Frau Sabine Lautenschläger-Peiter.

Sve Lautenschläger-Peiter (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Im Hinblick auf die Bürokratiekosten muss ich letztendlich auf den Betrag, der dort genannt wurde, verweisen. Das haben die Kollegen in meinem Haus errechnet im Hinblick auf die Meldepflichten, die sich ergeben. Das ist das Wesentliche unter dem Gesichtspunkt, was für Kosten bei den Kreditinstituten, bei den Versicherern entstehen. Im Hinblick auf das ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben gerade etwas Probleme mit der Mikrophonanlage, wie man unschwer entnehmen kann. Ich versuche es jetzt zu überbrücken, indem ich Sie bitte, nahe hinzugehen und eine Idee lauter zu sprechen. Wir haben den Tontechniker bereits informiert.

Sve Lautenschläger-Peiter (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Können Sie mich so besser verstehen? Okay. Also im Hinblick auf die Bürokratiekosten und die 1,5 Mio. Euro, die dort genannt wurden, muss ich einfach diesen Betrag verweisen. Das haben die Kollegen im Haus errechnet im Hinblick auf die Meldepflichten, die die Versicherer und Kreditinstitute letztendlich zu erfüllen haben. Im Hinblick auf das Personal, das Sie auch angesprochen haben, kann ich Ihnen sagen, haben wir noch keine exakten Berechnungen durchgeführt. Das werden wir machen müssen kurz vor unserer Verwaltungsratssitzung. Ich gehe davon aus, dass zusammen mit den internationalen Vorschriften, die auch noch umgesetzt werden, und Überlegungen, wie man makropotentielle Aufsicht auch im Bereich der BaFin verstärkt, in geringem Umfang noch zusätzliches Personal erforderlich sein wird. Aber das ist dann eine Kombination nicht nur aus dem Gesetzgebungsvorschlag hier, sondern auch aus den verschiedenen Gutachten, Äußerungen und internationalen Anforderungen, die letztendlich dazu führen, dass in dem einen oder anderen Bereich ein anderer Aufsichtsansatz gefahren werden muss, der einfach dann auch eine andere Art von Personal benötigt, aber - wie gesagt - in geringfügigem Umfang.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Frau Lautenschläger-Peiter. Jetzt gehen wir zu Ihnen wieder, Herr Dr. Bernd Lüthje. Bitte schön, Herr Dr. Lüthje.

Sv Dr. Lüthje: Die Frage ,Basel II' bewegt mich, seitdem ich Basel I begriffen habe. Basel I war eine sehr wichtige Angelegenheit und ist sehr anständig anschließend verbessert worden brauche ich ja nur auf meine Vorworte und Herrn Dübels Worte drauf hinzuweisen. Dann kam Basel II mit einem theoretischen Ansatz, Herr Abgeordneter, der frappierend war, weil er ein geschlossenes System hatte. Nun muss ich sagen, ich habe sehr viel Krediterfahrung. In diesem geschlossenen System fand ich mich am Anfang nicht zurecht. Das war nicht die fehlende mathematische Begabung, die habe ich in gewissem Umfange, sondern ich kam mit der Frage der Zeitreihen nicht zurecht. Und zwar - das sage ich jetzt ganz ehrlich, ich zitiere jetzt auch einmal etwas von einem Praktiker, nämlich meinem ältesten Sohn, der ein Immobilienrating in einer Bank aufzubauen hatte, nachdem es voll daneben gegangen war und die BaFin die Schließung der Bank angedroht hatte, wenn das nicht hinkäme - der sagte, wir hatten ungefähr Zeitreihen von vier Jahren. Man braucht aber für das Basel II-System, um überhaupt erst einmal verlässliche Vergangenheitswerte zu bekommen, ich rede von einer großen Bank, ich rede nicht von einer kleinen, brauchen sie 20 Jahre. Sie müssen 20 Jahre alte Kreditakten in die Hand nehmen, um herauszubekommen, was sind denn dort für mögliche Ausfallwahrscheinlichkeiten in dieser Kreditakte. Der Kreditsachbearbeiter wird nicht dafür bezahlt, dass er die Ausfallwahrscheinlichkeiten berechnet, sondern er wird dafür bezahlt, dass er sagt: "Können wir das Risiko des Kunden bei diesem speziellen Kredit noch tragen? Ja oder nein?" Also haben sie eine - was weiß ich - 15 Jahre alte Kreditakte. Die Kreditakte sagt, der Kunde ist schwach, er hat ein interessantes Produkt, wir sollten es wagen, und wir haben ja - in Klammern: genügend - Eigenkapital einzustellen. Dann ist diese Berechnerei weiter geworden mit vielen Fassetten. Die Bundesbank hat in einem Monatsbericht in diesem Jahr fast flehentlich davor gewarnt, Basel II nun über Bord zu schütten, und zwar mit der Begründung, weil Basel II ja noch gar nicht richtig eingeführt wurde, als die Krise bei einigen Banken losging. Ich kann nur sagen, sie musste losgehen, weil Basel II derartig viele Umgehungsmöglichkeiten hatte, auch im bilateralen Prozess mit den Kollegen insbesondere von der Bundesbank, weil die Bundesbanker auch Praktiker sind und sagten: "Na ja, die Ausfallwahrscheinlichkeiten kann man so rechnen, kann man anders rechnen." Dann das Zweite, entschuldigen Sie bitte, wenn ich hier mit Erlebnissen rede, sonst kann ich das gar nicht anders sagen, Herr Troost. Das Zweite war dann: Eines Tages kam der Risikomanager in der letzten Bank, die ich aufgebaut und geleitet habe, zu mir und sagte: "Wir können ruhig einige Verbriefungspakete ankaufen." Er ist Mathematiker, nach wie vor Mathematiker in einer großen Bank. "Wir haben da eine ganz ideale Formel. Wir können das alles nachrechnen." Er hat es mir dargestellt. Um es klar zu sagen, ich habe nichts begriffen, und wenn ich nichts begreife, kann ich das Geschäft nicht machen. Ich arbeite mit treuhänderischem, mit anvertrautem Geld. Dann habe ich vor kurzem in der Züricher Zeitung auf der Wissenschaftsseite unter dem Artikel über den letzten Bluthochdruckmitteln, was mich natürlich auch persönlich interessiert, eine falsch angewendete Formel und ihre Folgen gelesen. Das weiß hier jeder am Tisch, jedenfalls so auf der linken Seite. Das war dieser berühmte chinesisch-kanadische Finanzexperte David X. Li, der eine

sog. Copula-Formel entwickelt hat und damit die Ausfallwahrscheinlichkeiten in zu kurzen Zeitreihen versucht hat, rechenbar zu machen. Diese Formel ist quer durch die Bank angewendet worden. Dass sie bei uns nicht angewendet wurde, lag einfach an meiner Dusseligkeit und dass ich es nicht verstanden habe und weil ich zuständig war als Marktfolgevorstand. D. h., sie brauchen Hilfsformeln. Sie können dieses nicht aufbauen. Basel II - positiv gesprochen - hat zu einem neuen Risikobewusstsein in den Banken geführt und zu der Frage: Können wir das Ding rechenbar machen? Basel II tatsächlich hat dazu geführt, Umgehungsmöglichkeiten, dann der Versuch, mit möglichst wenigem Eigenkapital auszukommen - rechnerisch richtig, wurde ja mit Formeln und allem belegt, mit langen Rechnungen - und dann noch mit schwachem Eigenkapital, vielleicht auch noch falsch eingesetzt, tatsächlich ist es ein System, was den Krisenprozess in den einzelnen Banken verstärkt hat, insbesondere die Vorstände konnten nicht Bescheid wissen mehr über ihre Risiken, weil sie immer von Annahmen ausgingen, die sie nicht nachvollziehen. Ich hoffe, dass ich Ihre Frage einigermaßen beantwortet habe.

Vorsitzender Eduard Oswald: Nach dem Nicken des Kollegen Dr. Troost scheint dies der Fall zu sein. Dr. Gerhard Schick für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich an Frau Lautenschläger von der BaFin und an Herrn Geschwandtner. Erster Teil: In Großbritannien wurde von der FSA vorgeschlagen, eine leverage ratio sozusagen verbindlich einzuführen. Herr Sanio hat in einer Veranstaltung der Grünen-Fraktion gesagt, das könne durchaus eine sinnvolle Ergänzung zu anderen Maßnahmen sein. In dem Gesetzentwurf ist das nur als Kennziffer. Es ist aber keine wirkliche Linie eingezogen, was da einzuhalten wäre. Da wäre ich daran interessiert zu erfahren, warum wir das nicht so machen, wie das in Großbritannien diskutiert ist, und warum das jetzt plötzlich nicht richtig sein soll. Oder ob es besser wäre, auch verbindlich eine Gößenordnung festzuschreiben. Der zweite Teil meiner Frage ist: Ich habe das einfach mit den Großkrediten und den Zweckgesellschaften noch nicht ganz kapiert. Ich habe mir noch einmal meine Unterlagen aus den früheren Anhörungen hier angeguckt, und ich werde da nicht schlau draus. Ich wäre dankbar, wenn Sie mir noch einmal erklären könnten, sozusagen ein bisschen für Dumme und Stück für Stück: Was ist die alte Rechtslage bei der Einbeziehung von Zweckgesellschaften und was hat es mit dieser Großkreditverordnung genau zu tun? Was ist die neue Rechtslage und wie steht es im Verhältnis zu konkreten Beispielen, die wir jetzt in der Krise gelernt haben, z.B. auch dem, was wir mit dem Vorbild Spanien diskutiert haben, wo es hieß, das wurde irgendwie anders gemacht? Ich brauche das noch einmal sortiert. Ich habe es nicht verstanden. Ist nicht an Sie zu richten, Herr Geschwandtner? Dann einfach an die BaFin und vielleicht kann ich dann jemand anderen per körpersprachlichem Signal noch bitten, wenn ich es dann immer noch nicht verstanden habe.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Also bitte melden, wer sich angesprochen fühlt oder wer was dazu sagen wollte. Herr Geschwandter hat gerade eben gesagt, er eigentlich weniger. Dann beginnen wir bei Ihnen Frau Sabine Lautenschläger-Peiter.

Sve Lautenschläger-Peiter (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Zunächst einmal zur ersten Frage, der leverage ratio. Tatsächlich halte auch ich das Instrument der leverage ratio für ein nützliches Instrument in einem Werkzeugkasten mit verschiedenen Werkzeugen, um sich anzuschauen: Wie steht ein Institut da? Wie kann ich am besten das Risiko eines Institutes einschätzen? Ich glaube persönlich nicht daran, dass es eine Kennziffer gibt, die allgemein für alle Institute angewandt werden kann, wo man dann letztendlich die Wahrheit heraus erkennen kann, sondern ich glaube, dass man sich solchen komplexen Instituten, komplexen Geschäften von mehreren Seiten zuwenden muss. Die leverage ratio hat ein paar Vorteile. Sie hat aber auch ein paar ganz eklatante Nachteile. Deswegen halte ich den Entwurf, so wie er die Einführung der leverage ratio vorsieht, für sehr sinnvoll. Es steht nämlich tatsächlich nicht drin, wie Sie das bereits erläutert haben, dass es hier um eine verbindliche Grenze geht, sondern es geht hier um eine Art von Indikator. Es geht um eine Meldepflicht, dass ein Institut melden muss, welches Verhältnis zwischen den Eigenmitteln und der Bilanzsumme und den außerbilanziellen Geschäften bestehen. Nachteile dieser leverage ratio, und deswegen halte ich sie halt als verbindliche Grenze für nicht wirklich sinnvoll, ist, dass sie nicht risikosensitiv ist. Sie zeigt letztendlich nur eine gewisse Art von Größenordnung ohne darzulegen, welches Risiko damit verbunden ist. Wenn sie also z. B. alle Staatsanleihen dort mit hineinrechnen müssen, dann macht es doch einen Unterschied, ob es eine Bundesanleihe ist oder auf der anderen Seite irgendein Kredit an ein hoch ausfallgefährdetes Unternehmen. Deswegen würde ich die leverage ratio nicht als einziges Instrument ansehen wollen, sondern nur als zusätzlichen Indikator. International, nur um das noch zu ergänzen, wird es derzeit sehr intensiv diskutiert. Tatsächlich ist die Position der meisten anderen Länder gerade im Baseler Ausschuss die, dass man eine verbindliche Grenze mit der leverage ratio einführen sollte. Ich bin aber wirklich ganz verstärkt dafür, wenn man eine derartige leverage ratio einführt, dass man sie dann aber besser macht als das, was die Amerikaner hatten. Da sind nämlich etliche Dinge nicht mit drin gewesen. Also so gesehen müsste man vielleicht auch ein anderes Wort finden, weil es halt gerade nicht das ist, was die Amerikaner gemacht haben, sondern etwas besseres, nämlich das außerbilanzielle Geschäft z.B. mit hineinzunehmen und es vor allen Dingen auch zwischen den Instituten vergleichbar zu machen. Jetzt haben wir hier sehr große Unterschiede zwischen US-GAAP und IFRS. So weit zur leverage ratio. Zweckgesellschaften, Großkredite, da wird es schwierig, und notfalls gucke ich dann auch mal auf Herrn Loeper, von dem ich weiß, dass er das einmal sehr intensiv durchgenommen hat. Ich versuche es einmal aus meiner Sichtweise darzustellen. Zweckgesellschaften als solches sind nicht schlechtes. Wenn eine Bank eine Zweckgesellschaft hält, ist das nicht per se etwas schlechtes, sondern es kommt ein bisschen darauf an, ob sie zum einen mit konsolidiert wird, also mit in den Konsolidierungskreis hineingenommen wird, oder ob sie außen vor bleibt. Auch wenn die Zweckgesellschaft außen vor bleibt, ist das per se nichts schlechtes, wenn denn sichergestellt ist, dass die Risiken, die diese Zweckgesellschaft letztendlich trägt, nicht zurück auf die Bank fallen können. Also immer dann, wenn man eine Zweckgesellschaft von einer Bank gegründet, aber nicht im Konsolidierungskreis aufgenommen, hat, dann muss man als Bank sicher sein, dass man in keinem Falle bei irgendeiner Konstellation tatsächlich die Verbindlichkeiten der Zweckgesellschaft dann doch noch erfüllen muss. Die Krise und wenn man sich die Lehren daraus anschaut, hat gezeigt, dass selbst wenn man rechtlich nicht dazu verpflichtet war, Verbindlichkeiten einer Zweckgesellschaft zu erfüllen, man unter Reputationsgesichtspunkten oft letztendlich nicht aus dieser Pflicht herauskam und zum Schluss dann doch die Risiken wieder mit hereingenommen hatte, obwohl man sie in der Bilanz nicht gezeigt hat, weil sie nicht konsolidiert waren. Das ist etwas, wo wir letztendlich in der Zukunft sehr deutlich darauf achten müssen. Wenn ich mich recht erinnere, sind aber auch die Bilanzierungsvorschriften geändert worden. Jetzt müsste ich auf Herrn Loeper gucken. Da bin ich nun nicht der Spezialist. Aber ich meine, mit dem IFRS ist es insgesamt auch schwieriger geworden. Darf ich weitergeben?

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Loeper, Sie wollen auch? Nicht, dass Sie nur aufgefordert werden, sondern es ist ja eine repressionsfreie Zone hier. Bitte schön, Herr Loeper.

Sv Loeper (Deutsche Bundesbank): Danke schön, Herr Vorsitzender. Ich möchte nur zwei Gedanken zu Konsolidierungsberichten hinzufügen. Nach BilMoG ist es jetzt auch hinreichend zum Zwang der Konsolidierung, dass sie mehr als 50 Prozent der Risiken aus der Zweckgesellschaft tragen. Das ist insofern eine Verschärfung der Konsolidierungsregeln. Zu den Großkreditvorschriften gibt es noch einen Punkt. Die Zweckgesellschaften waren regelmäßig so konstruiert, dass sie unter einer Finanzholding einzelne Asset Companies waren, die also nur die Assets erhalten haben. Die Banken wiederum haben Liquiditätslinien an diese Asset-Gesellschaften vergeben, waren also gezwungen, im Notfall die Assets dieser Gesellschaften auf ihre Bücher zu melden. Der rechtliche Mangel war darin zu sehen, dass diese Asset-Gesellschaften alle gesellschaftsrechtlich unabhängig waren. Die Liquiditätslinien der Banken an diese einzelnen Asset-Gesellschaften konnten also nicht zusammengefasst werden als Kreditnehmereinheit. Deswegen war es ein Petitum der Bundesbank und auch der BaFin, dass man die wirtschaftliche Abhängigkeit von der Finanzholding, die darüber hängt, als ausreichend ansieht, diese Liquiditätslinien an die Asset-Gesellschaften zusammenzuaddieren. Das ist also die Großkreditproblematik, die dahintersteckt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Ich habe jetzt noch die Wortmeldung des Herrn Dr. Bernd Lüthje. Bitte schön, ich darf nur immer bitten, weil ich eine Fülle von Fragestellungen habe, relativ kurz zu antworten. Bitte schön, Dr. Lüthje.

Sv Dr. Lüthje: Herr Vorsitzender, Frau Lautenschläger, Herr Loeper. §25a KWG in der bestehenden Form und auch in der vorherigen Form hätte überhaupt kein Ausweichen erlauben dürfen. Ich kenne den Fall in Leipzig ganz gut. Es hätte eingeschritten werden müssen, und zwar vom Verwaltungsrat als erstes und dann von der Aufsicht. §25a KWG ist eindeutig. Deswegen sage ich auch, wir brauchen keinen neuen §25a KWG. Der ist eindeutig. Es ist richtig, wenn Liquidität 'rüberfließt, muss sie mit Eigenkapital unterlegt und muss konsolidiert werden. Das ist der Fehler, der in der Vergangenheit gemacht wurde, wo man nicht aufgepasst hat. Insofern, Herr Vorsitzender, das als Anfügung.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank für die Ergänzung. Gemeldet hat sich noch Prof. Dr. Krahnen. Bitte schön.

Sv Prof. Dr. Krahnen: Ich möchte zu der leverage ratio-Frage von Herrn Schick ergänzen. Mich wundert in der Gesetzesformulierung diese weiche Form, die wir da finden, dass ein Bericht abgegeben werden soll. Ich frage mich, was in dieser leverage ratio eigentlich berichtet ist, was nicht ohnehin der Aufsicht bekannt ist. Denn das ist doch im Grunde sozusagen allerelementarste Information. Wenn man das auf Gesetzesebene als Möglichkeit der Datenerhebung präzisiert, dann wirkt das für mich wie eine Schwächung der Kompetenz der Aufsicht und nicht wie eine Stärkung. Man sagt nämlich, selbst diese elementare Abfrage muss eine Gesetzeskraft haben, damit sie eingeholt werden kann. Ich hatte immer gedacht, das wissen die Aufsichtsbehörden also sozusagen im Minimum ohnehin ständig. Das wirft die Frage auf, ob man es mit so einer leichten Formulierung wie hier tatsächlich belassen kann. Ob damit irgendwas erreicht wird? Das wirft für mich auch die Frage auf, ob man nicht generell eine größere Stärkung und Unabhängigkeit der Aufsicht haben sollte oder haben wollte, um in zukünftigen Situationen schnell und flexibel und auch wirkungsvoll handeln zu können. So wie das hier formuliert ist, scheint mir eher das Gegenteil der Fall zu sein, nämlich eine Schwächung der Aufsicht in ihrer Eigenständigkeit, in ihrer Kraft in einer akuten Situation eigenständig zu handeln. Ich würde gern eine Ergänzung machen zu dem, was Herr Dr. Lüthje gesagt hatte, als es um die Einschätzung von Basel II ging. Ich glaube auch, dass das sehr kompliziert ist. Aber ich bin anderer Ansicht hinsichtlich der Sinnhaftigkeit eines solchen Vorgehens. Wenn die Aufsicht eine Politik wählen möchte, die sich aktiv, also von ihrer Seite aus beobachtend, mit dem Risikogehalt von Bankeninstitutionen auseinandersetzen will - das war der Übergang von Basel I auf Basel II -, dann wird diese Auseinandersetzung immer kompliziert sein. Zu denken, wir sollten einfach zurückkommen zu einfachen Regeln, die gewissermaßen jeder auf Anhieb versteht und sieht, ist meiner Meinung nach eine völlige Illusion. Was wir lernen sollten bezüglich Basel II ist, dass es bestimmte Risikostrukturen gibt, die da nicht abgebildet sind. Das sind die, wo es um systemische Strukturen geht und um Korrelation zwischen Einzelrisiken. Das ist völlig außerhalb von Basel II. Das muss unbedingt ergänzt werden. Aber zu sagen, wir müssen heraus aus Basel II, weil das zu kompliziert ist, scheint mir der falsche Weg.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Prof. Dr. Krahnen für Ihre Einschätzung. Wir kommen zur nächsten Fragerunde. Ich beginne bei Kollegen Leo Dautzenberg für die Unionsfraktion. Bitte schön, Kollege Leo Dautzenberg.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ich möchte meine Frage einmal richten an den ZKA und wenn innerhalb des ZKA divergierende Vorstellungen zu dem Gesetzentwurf sind, könnte es auch durch die einzelnen Bereiche ergänzt werden, insbesondere was auch Ihren Punkt betrifft, wo es um den Eigenkapitalzuschlag geht und wo Sie feststellen, dass man nicht trennt zwischen ökonomischen Eigenkapitalanforderungen und regulatorischen Eigenkapitalanforderungen. Meine zweite Frage möchte ich an die BaFin respektive Bundesbank richten: Ist das, was im Gesetzentwurf vorgeschlagen ist, auch auf Ihre Erfahrungen der bisherigen Aufsicht mit zurückzuführen und auch durch Ihre Empfehlungen mit in den Gesetzentwurf eingegangen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Leo Dautzenberg. Jetzt der Zentrale Kreditausschuss. Wer fühlt sich als erstes angesprochen?

Sv Hofmann (Zentraler Kreditausschuss): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Mein Name ist Hofmann. Wir sind als BVR im Moment Federführer für den ZKA und sind sehr gerne bereit natürlich, diese Frage zu beantworten. Gestatten Sie eine Bemerkung vorab, die vorhin schon eine Rolle gespielt hat. Dieser Gesetzentwurf behandelt fast ausschließlich rein nationale Gesetzesvorhaben. Das mag im Einzelfall sinnvoll sein. Aber ein Argument, das wir in der Diskussion bisher nicht gehört haben, ist letztlich auch die Frage der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Bankensystems. Wir stehen unter dem sehr, sehr starken Eindruck dieser Krise. Das ist selbstverständlich. Und es muss auch eine Weiterentwicklung der Regulierung geben, aber bitte, die Wettbewerbsfragen nicht völlig ausblenden. Jetzt zu dieser Frage ,ökonomisches Kapital versus regulatorisches Kapital': Herr Dautzenberg, der ZKA ist der Meinung, dass wir hier sehr vorsichtig sein müssen. Der Begriff des ökonomischen Kapitals ist letztlich nicht definiert. Es ist eine betriebswirtschaftliche Größe, die natürlich in den Überlegungen der Banken selbst eine Rolle spielen mag, aber die letztlich einen subjektiven Charakter hat. Deshalb hat sich der ZKA sehr stark dafür ausgesprochen, dass wir wie bisher rein auf das regulatorische Kapital abstellen. Wir müssen auch bedenken, dass solche Entscheidungen der BaFin letztlich gerichtsfest sein müssen. Sie müssen vor Gericht angreifbar sein. Dazu brauchen wir klare Definitionen, klare Rechtslagen. Das geht nur über das regulatorische Kapital.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Herr Hofmann. Jetzt gehen wir wieder zur BaFin, Frau Lautenschläger-Peiter.

Sve Lautenschläger-Peiter (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Die Frage lässt sich ganz schnell beantworten. Der Vorschlag des BMF ist uns auch mit der Bitte zugesandt worden, eine Stellungnahme abzugeben. Wir haben einige Bemerkungen und Empfehlungen abgegeben. In den Bemerkungen und Empfehlungen, die wir abgegeben haben, sind auch die Lehren, die wir aus der Finanzmarktkrise gezogen haben, mit eingeflossen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Ich glaube, Herr Loeper, Sie wollten auch noch ergänzen? Oder hat der Kollege Dautzenberg Sie auch angesprochen? Sie müssen nicht.

Sv Loeper (Deutsche Bundesbank): Ich würde schon gerne Anmerkungen machen. Zunächst einmal möchte ich Herrn Hofmann zustimmen, dass ich auch der Überzeugung, dass die Kapitalanforderungen für die Kreditinstitute berechenbar und vorherschaubar sein müssen. Deswegen müssen sie sich in der Regel aus der Solvenzverordnung ergeben. Der neue § 10 Abs. 1b KWG ist eine institutspezifische Regelung. Sie fordert also Kapitalzuschläge für einzelne Banken. Da finde ich systematisch, die Nummer 3 ist regelungstechnisch falsch behandelt. Diese Nummer 3 kümmert sich um die Frage, wie man den Aufbau von Kapitalpuffern bei den Banken fordern kann. Diese Forderung stellt sich an alle Banken. Das ist keine institutspezifische Anforderung. Auch hier kommt wieder ein Einwand zum Tragen: In verschiedenen Arbeitsgruppen auf Baseler und Brüsseler Ebene wird die Frage, wie man Eigenkapitalpuffer bei den Banken installieren soll, im Moment diskutiert. Da sind Arbeitsergebnisse Ende des Jahres zu erwarten. Ich halte es in diesem Punkt für nicht zweckmäßig, im nationalen Alleingang im Vorgriff auf absehbare Baseler und europäische Regelungen hier Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben uns bei Ihnen zu bedanken. Das waren die Antworten auf die Fragen unseres Kollegen Leo Dautzenberg. Jetzt gehe ich zur Fraktion der Sozialdemokraten. Hier ist der Fragesteller unser Kollege Martin Gerster. Bitte schön, Kollege Martin Gerster.

Martin Gerster (SPD): Was die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen bei Kreditinstituten und Versicherungen anbelangt, so gibt es derzeit eine recht intensive Diskussion über die sog. fachliche Eignung. Der Bundesrat schlägt vor, diesen Begriff zu ersetzen durch das Wort "Sachkunde". Hier meine erste Frage mehr grundsätzlicher Art an die Vertreterin des Deutschen Gewerkschaftsbundes: Welche Qualifikation, welche Qualifizierung braucht man denn überhaupt, um eine solche Tätigkeit tatsächlich wirkungsvoll ausüben zu können? Meine zweite Frage an Herrn Prof. Gerke: Wie beurteilen Sie eigentlich die Rolle, die

Qualität der Arbeit in diesen Kontrollgremien, insbesondere die Qualität der Arbeit der Vertreter, die aus der Arbeitnehmerschaft entsandt wurden?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Kollege Martin Gerster. Ich beginne beim Deutschen Gewerkschaftsbund. Frau Seyboth, ich gebe Ihnen das Wort.

Sve Seyboth (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich möchte mich erst einmal grundsätzlich äußern zur fachlichen Eignung. Der Deutsche Gewerkschaftsbund und auch seine Mitgliedsgewerkschaften setzen sich seit Beginn der Mitbestimmung dafür ein, dass die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite qualifiziert werden. Ich möchte einerseits an die Schulungsmaßnahmen der Mitgliedsgewerkschaften erinnern, aber insbesondere auch auf unsere Stiftung hinweisen, nämlich die Hans-Böckler-Stiftung, die umfangreiche Forschungsvorhaben durchführt und die Aufsichtsratsmitglieder auch in allen Fragen rechtlich berät oder in finanzpolitischen Fragen, bilanzpolitischen Fragen berät. Insofern bin ich der Meinung, dass die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat hoch qualifiziert sind um ihre Aufgabe, nämlich den Vorstand zu überwachen und auch immer mehr zu beraten, wahrzunehmen. In diesem Gesetzentwurf ist ein Problem, dass die fachliche Eignung angenommen wird, wenn man vorher eine leitende Tätigkeit ausgeübt hat. Auch wenn dies nur ein Richtbeispiel sein soll, so geht das in die verkehrte Richtung. Es wurde vergessen oder übersehen, dass der Begriff ,leitende Tätigkeit' im kollektiven Arbeitsrecht, also im Mitbestimmungsrecht, eine ganz bestimmte Definition hat. Deswegen haben wir auch im Aufsichtsrat einen leitenden Angestellten, der dort festes Mitglied ist. Das heißt aber nicht, dass die anderen Aufsichtsratsmitglieder, die keine leitenden Angestellten sind und vorher keine leitende Tätigkeit gehabt haben, mindergualifiziert sind, sondern sie bringen jeweils ihre Sichtweisen ein, und es gibt zahlreiche Untersuchungen, die belegen, dass eben gerade dieser Mix von leitenden Tätigkeiten, von Gewerkschaftsvertretern und von betrieblichen Arbeitnehmervertretern das Optimale ist, um diese Tätigkeit im Aufsichtsrat wahrzunehmen. Ganz zum Schluss möchte ich auch auf einiges hinweisen: Mitbestimmung ist auch Gesellschaftspolitik. Das darf man in diesem Zusammenhang nicht vergessen. Sie hat eine ganz bestimmte Aufgabe, nämlich sie soll, so ist es in der Gesetzbegründung und durch das Bundesverfassungsgericht noch einmal in seiner berühmten Entscheidung zum Mitbestimmungsgesetz bestätigt worden, einen Ausgleich schaffen zwischen den Interessen der Arbeitgeber und den Interessen der Arbeitnehmer. Diese sozialethische und gesellschaftspolitische Bedeutung und Werteentscheidung der Mitbestimmung darf man in dieser ganzen Diskussion nicht vergessen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Jetzt Prof. Dr. Wolfgang Gerke. Ihre Einschätzung.

Sv Prof. Dr. Gerke: Ich glaube, es ist wichtig, dass man beim Aufsichtsorgan, das nicht diese Leitungsfunktionen hat wie der Vorstand, sondern Kontrollfunktionen hat, nicht so sehr darauf abstellt, in welcher Hierarchieebene sich jemand befunden hat, sondern welche Sachkenntnisse er mitbringt. Da kann ich aus den Erfahrungen, die natürlich auch punktuell nur in mitbestimmten Aufsichtsräten sind, nur sagen, dass aus der Branche kommend, auch wenn es Funktionäre sind, die nicht im Unternehmen selber waren, die Sachkenntnis bei den Arbeitnehmervertretern doch so hoch ist, dass es diskriminierend wäre, wenn man jetzt hingehen würde und hier einen Sonderpassus hineinschreiben würde für die Arbeitnehmervertreter. Ich glaube aber, dass die Erfahrungen der Vergangenheit auch gerade - ich sage das so - bei Landesbanken gezeigt haben, dass jemand noch so hochrangig sein kann, man nicht erwarten kann, dass er bspw. deshalb eine Bankbilanz lesen kann. Das Entscheidende hier ist, dass man an die Kontrollmitglieder eben doch - und das ist eine Aufgabe, die für die BaFin sehr schwer zu erfüllen ist - höhere qualitative Anforderungen stellt. Ich kann mir bspw. nicht vorstellen, Frau Lautenschläger, wie Sie mit den bescheidenen Mitteln, die Sie angefordert haben, in der Lage sind, ein paar tausend Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmitglieder daraufhin zu überprüfen, ob sie diese Sachkenntnis möglicherweise mitbringen, denn da können Sie keinen Auszubildenden dransetzen. Da muss einer sein, der irgendwie auf Augenhöhe so etwas kontrollieren kann. Das heißt für mich - ich zucke immer zusammen, wenn man Bürokratiekosten hat und die hoch sind -, an dieser Stelle würde ich gerade nicht zucken, wenn die hoch angesetzt sind, sondern würde sagen, jetzt statten wir die Aufsicht mit den Mitteln aus, die sie braucht. Ich habe da eine originelle Idee, die vielleicht nicht zieht: Ich hätte kein Problem damit - und das wäre vielleicht auch dann für die Arbeitnehmer eine gute Lösung -, wenn man versucht, in einem Intensivkurs, 2-Tages-Kurs, den bspw. die BaFin gibt - ich selbst würde mich auch einmal gerne da 'reinsetzen -, mitgeteilt zu bekommen, was sind in einem Kreditinstitut, in einer Versicherung, in einer Pensionskasse deine Möglichkeiten, was ist deine Aufgabenstellung, welche Hilfestellung kannst du vom Wirtschaftsprüfer holen, auf was musst du unter dem Bilanzstrich achten, wenn es um Patronatserklärungen oder sonst was geht?

Zwischenruf

Sv Prof. Dr. Gerke: Zwei Tage sind zu wenig - okay. Ich will mich nicht auf die zwei Tage festlegen, aber das Angebot fände ich ganz toll an dieser Stelle, und das würde ich dann auch nicht diskriminierend, nur auf die Arbeitnehmerseite ausrichten, sondern auch an jeden Minister, der möglicherweise in einem Verwaltungsrat sitzt.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Prof. Gerke. Nächster Fragesteller ist für die CDU/CSU-Fraktion der Kollege Klaus-Peter Flosbach, bitte.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, ich möchte meine Fragen aufteilen. Zunächst an die BaFin die erste Frage. Ich greife die Ausgangsfrage von Herrn Bernhardt auf. Hier ging es um die Versicherungsgesellschaften als Geber von Nachrangkapital. Schon die Annahme einer negativen Geschäftsentwicklung bei Banken, da ist die BaFin befugt, Ausschüttungen von Gewinnen oder Zinsen zu unterbinden. Erstmal Ihre Einstellung zu diesem Thema und die Begründung, warum dies eingefügt in diesem Gesetzentwurf wurde. Die zweite Frage geht an die Allianz. Es geht hier um das Thema der Versicherungsgruppen. Diese sollen zukünftig einer Anzeigepflicht für bedeutende Risikokonzentrationen unterliegen. Ist dies notwendig? Ist dies vereinbar mit Solvency II? Ist das eine gute Maßnahme im Vorgriff auf Solvency II?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Flosbach. Frau Lautenschläger-Peiter, tut mir leid, Sie müssen schon wieder 'ran. Die BaFin war mit der ersten Frage gefragt.

Sve Lautenschläger-Peiter (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Zu §45 KWG: Vielleicht muss ich doch ein paar Missverständnisse aufklären, zumindest so, wie ich den Vorschlag des BMF verstehe. Zum einen ist der § 45 KWG in diesem Entwurf tatsächlich eine Lehre aus der Finanzmarktkrise, dass man nämlich letztendlich sagt, eine Aufsicht soll präventiv handeln, was bedeutet, dass sie nicht dann eingreifen soll, wenn es bereits zu spät ist, sondern im Vorfeld. Und die Überlegung, tatsächlich ein Ausschüttungsverbot auszusprechen im Einzelfall nach Abwägung aller Interessen natürlich, beruht auf dem Gedanken, dass bei einer drohenden Unterschreitung - und das ist dann etwas anderes als eine reine negative wirtschaftliche Entwicklung, sondern wir reden hier von einer drohenden Unterschreitung der Mindestkapitalnormen, also dessen, was ein Institut im Minimum vorhalten muss - wenn also diese Unterschreitung droht, dann soll präventiv die Möglichkeit bestehen, bei Abwägung aller Interessen eine Ausschüttung zu verbieten. Die Betonung auf 'drohende Unterschreitung' ist dann doch sehr, sehr wichtig, um hier die richtige Tendenz hineinzubekommen. Darüber hinaus habe ich den Vorschlag der Bundesregierung so verstanden, dass gerade nachrangige Verbindlichkeiten im Sinne des § 10 Abs. 5a KWG nicht unter dieses Verbot fallen sollen, weil sie gerade nicht am Verlust teilnehmen. So gesehen haben mich auch einige der Erörterungen schon gewundert, aber vielleicht habe ich den Vorschlag auch falsch verstanden. Habe ich damit Ihre Fragen geklärt?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Frau Lautenschläger-Peiter. Dann gebe ich die zweite Frage zur Beantwortung an die Allianz. Herr Dr. Hemeling.

Sv Dr. Hemeling (Allianz SE): Ich war gefragt worden nach der Anzeige von Risikokonzentrationen bei Versicherungsgruppen. Ich denke, die Versicherungswirtschaft hat im Grundsatz

nichts gegen eine solche Regelung. Die Frage ist nur: Wie fügt sich das in das Regelwerk von Solvency II, also in die europarechtlichen Vorgaben ein und ist es jetzt der richtige Zeitpunkt, es national zu regeln, bevor die Umsetzung von Solvency II erfolgt? Aber ich betone noch einmal, im Grundsatz gibt es eigentlich keine Opposition gegen eine solche Anzeigepflicht. Wo wir ein gewaltiges Problem haben, ist eine Bestimmung, die im Kontext steht, nämlich die Möglichkeit, dass seitens der BaFin Zahlungen im Konzern untersagt oder beschränkt werden können. Da ist unser starker Eindruck, dass nicht hinreichend reflektiert worden ist, wie sich eine solche Untersagungsermächtigung auswirken würde auf das konzerninterne Rückversicherungsgeschäft, was sicher nicht betroffen sein soll, oder konzerninterne Patronatserklärungen oder Garantieerklärungen, wenn also ein Mutterinstitut etwa für eine Tochter eine Garantie ausspricht, um das Rating zu halten oder kapitalverstärkend zu wirken, wenn hier der Gesetzgeber eine Ermächtigung einfügt, nach der eine Zahlung unter einer solchen Garantie untersagt oder beschränkt werden kann, dann entfällt ein solches Instrument. Das würde all den Bemühungen entgegenlaufen, die gerade die deutsche Seite in Brüssel zum Thema Gruppenaufsicht die letzten Jahre vertreten hat.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Dr. Hemeling. Nächster Fragesteller ist für die SPD-Fraktion der Kollege Ortwin Runde. Bitte.

Ortwin Runde (SPD): Ich möchte zurückkommen auf eine Fragestellung, die mir nicht hinreichend aufgeklärt zu sein scheint. Wir haben hier vorhin über das Problem der Eigenkapitalausdünnung als Gefahr gesprochen und haben als Antwort von Herrn Dübel, aber auch zum Teil von Herrn Lüthje gehört, dass man hier nicht mit neuen Regeln kommen sollte, sondern bei der Frage Kapitalbegriff ansetzen sollte. Deswegen habe ich eine Frage an Herrn Prof. Gerke und an Herrn Dr. Meister, wie Sie das sehen: Ist der Weg, zu einem neuen, klaren Kapitalbegriff zu kommen, ergänzend notwendig, was auch die Frage des haftenden Kapitals und der automatischen Verlusthaftung angeht? Ist das ergänzend notwendig oder würde das die Regelung ersetzen, die wir dort in §10 Abs. 1b KWG haben, wo bezogen auf einzelne Institute dann Auflagen durch die BaFin, durch die Aufsichtsbehörden gemacht werden können? Ist beides nötig oder würde das eine das andere schon ersetzen - aus Ihren Erfahrungen heraus?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Die Frage ging zuerst an Prof. Gerke. Dann gebe ich Ihnen das Wort zur Beantwortung.

Sv Prof. Dr. Gerke: Es ist eine Frage, die ich auf der Zeitschiene sehe. Sie ist dadurch etwas schwierig. Ich glaube, wir müssen zu ganz klaren internationalen Eigenkapitalbegriffen kommen in Basel II, in Solvency II. Das war das, was ich vorhin angesprochen habe, wo ich sagte, da muss man schmerzhafterweise vielleicht auch noch einmal später in hoffentlich nicht

allzu ferner Ferne unsere heutige Beschlusslage wieder vornehmen und sagen: "Wo haben wir uns nicht durchsetzen können international oder wo lernen wir dazu und müssen Veränderungen vornehmen?" Da bin ich sehr wohl der Meinung, da können wir im Moment hier nicht hinkommen. Es wurde vorhin so gesagt, wir brauchen kein Gesetz, wir haben alles schon im KWG stehen. Aber wir haben die Riesenschieflagen mit bestehendem KWG bei einer Hypo Real Estate und bei vielen Landesbanken, und wir werfen der Aufsicht vor, dass es Aufsichtsversagen gäbe, und scheuen uns dann jetzt möglicherweise, mit diesem Gesetzentwurf der Aufsicht zusätzliche Möglichkeiten in die Hand zu geben. Da sage ich dann: Gut, dann muss ich eben die Aufsicht aufrüsten, damit sie sich selber auch exkulpieren kann und ich dann sagen kann, Aufsicht, hier hast du geschlafen, es ist dein Versagen. Heute muss ich mir dann womöglich von der Aufsicht sagen lassen: Basel II war noch nicht in Kraft und folgende Geschäfte, die du heute kritisierst, da hast du es leicht, die haben wir damals, weil sie über Zweckgesellschaften in Dublin gemacht wurden, in dieser Form nicht mit Eigenkapital unterlegen können und haben dem Institut nicht sagen können, wenn du so weiter machst, schließen wir deine Pforten. Es ist ein ganz schmaler Grad. Ich selbe tue mich extrem schwer, an eine Institution der Aufsicht Befugnisse zu geben, die weich sind. Und es sind weiche Befugnisse. Aber nach den Erkenntnissen der Vergangenheit würde ich diesen Schritt gehen wollen. Lieber wären mir international knallharte Konditionen, die dann auch vor Gericht zweifelsfrei ohne Ermessensspielräume sind - sehe ich aber im Moment nicht. Ich beziehe mich beispielsweise auf den sehr gewagten Paragraphen, dass man hingeht und sagt, wenn bei euch organisatorisch etwas im Hause nicht ganz in Ordnung ist, dann verlangen wir auch noch mehr Eigenkapital. Dies ist ein Schritt, den wir so bisher eigentlich nicht gegangen sind, sondern wir haben gesagt, dann setzen wir jemanden vor die Tür vielleicht, weil er seiner Aufgabenstellung nicht richtig gerecht wird. Das wäre der erste Schritt, den ich gehen würde vielleicht. Aber auch hier habe ich Verständnis nach dem, was passiert ist, so dass ich sage: Okay, das hat so nicht funktioniert, also setzen wir die Daumenschrauben an und ihr habt teuerer Finanzierungskosten, weil ihr mehr Eigenkapital vorhalten müsst; ihr werdet schon sehen, dass ihr eure Organisation so schnell wie möglich wieder in Ordnung bringt.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Prof. Gerke. Dann gebe ich das Wort einen Platz weiter an Herrn Dr. Meister.

Sv Dr. Meister: Wir bewegen uns hier, wie aus der Fragestellung und der kurzen Antwort von Herrn Prof. Gerke deutlich wird, auf sehr dünnem Eis. Ich wollte noch mal auf Folgendes hinweisen, insbesondere was Basel II angeht: Basel II ist die einzige internationale, mehr oder weniger verbindliche Abmachung zwischen Staaten weltweit. Es gibt nichts anderes. Wenn wir Basel II außer Kraft setzen, dann wird es so etwas über die nächsten Jahrzehnte nicht mehr geben. Das ist meine Prognose. Insofern müssen wir wirklich höllisch aufpassen, was machen wir und wollen wir das machen und gehen wir bestimmte Risken ein. Die Frage war ja ganz

konkret: Kann man die individuelle Bestimmung von Eigenkapital und einer individuellen Eigenkapitalausstattung ergänzen oder vielleicht als Alternative zu Basel II sehen? Alternative, würde ich sagen, nicht, denn dann hätten wir viele nationale Regelungen. Das wäre sicherlich auch nicht von der Regierung erwünscht, davon gehe ich einmal aus. Aber ich würde sogar sagen, dass eine Ergänzung sehr schwierig ist. Denn die ermöglicht einen gewissen Ermessensspielraum. Alles, was ich als BaFin oder als Aufsicht im Rahmen dieses Ermessensspielraumes ausnutze, indem ich sage, ihr braucht mehr Kapital, kann unter Umständen die fest vereinbarten Regelungen von Basel II außer Kraft setzen. Ich komme in einen Widerstreit, dass ich durch individuelle Maßnahmen das Regelwerk in Frage stelle oder verwässere. Das ist ein großes Risiko. Deswegen noch einmal: Dieses Vorhaben begrüße ich sehr. Aber jetzt kommt das große 'aber' - man muss sehen, dass eine europäische und internationale Lösung diskutiert wird. Möglicherweise dauert das länger oder es dauert zu lange, dann tut es weh, dass man hier nicht tätig werden kann. Aber Herr Hofmann hat vorhin auf mögliche Wettbewerbsnachteile hingewiesen. Alle Maßnahmen, die hier letztlich auf nationaler Ebene ergriffen werden, weil man sagt, hier wäre eine größere, bessere Eigenkapitalausstattung notwendig oder wünschenswert und die Basel II praktisch aushebeln oder verwässern oder außer Kraft treten lassen, schaffen Wettbewerbsnachteile im internationalen Paket. Das ist die Situation. Insofern sehr vorsichtig sein. Ich persönlich würde es zurückstellen. Ich denke, dass wir internationale Regelungen brauchen. Auch die Amerikaner werden letztlich mit ins Boot gezogen werden müssen. Der Bankplatz Deutschland würde mit dieser Änderung nicht in die richtige Richtung marschieren. Also, ich würde sehr vorsichtig sein.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Dr. Meister. Nächster Fragesteller ist für die CDU/CSU-Fraktion der Kollege ... Ja, ich kann das verstehen, aber die kleinen Fraktionen waren erst ein Mal dran. Wenn wir es schaffen, noch eine Runde durchzuziehen, dann kommen die kleinen Fraktionen auch noch einmal dran. Ich weiß ja, dass die auch Fragen haben. Herr Gutting ... Aber Sie können den Sachverständigen gerne fragen. Herr Gutting.

Olav Gutting (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an zwei Sachverständige, einmal an die Vertreter der Sparkassen und einmal an die Volks- und Raiffeisenbanken. Um noch einmal auf die Frage zurückzukommen, die der Kollege Gerster vorhin schon gestellt hat. Es geht um die vorgesehenen Anforderungen an die Mitglieder von Kontrollgremien, sprich Aufsichtsräten. Da möchte ich von Ihnen noch einmal hören, wie Sie die Praktikabilität einschätzen und auch die Notwendigkeit gerade vor dem Hintergrund der kleineren, regional verwurzelten Kreditinstitute.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Gutting. Dann gebe ich das Wort an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband. Herr Schackmann-Fallis, bitte.

Sv Dr. Schackmann-Fallis (Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.): Wir halten es für wichtig, dass die Mitglieder von Aufsichtsorganen bei Kreditinstituten wie eben auch bei anderen Unternehmen die erforderliche Sachkunde besitzen, um ihren Kontroll- und Aufsichtsaufgaben gerecht zu werden. An dem Begriff, den ich verwandt habe und der auch vom Bundesrat genannt wird, bemerken Sie bereits, dass ich die Qualifikationsanforderungen, die der Gesetzentwurf nennt, nicht für sachgerecht halte. Ich halte es für problematisch, an Aufsichtsund Verwaltungsratsmitglieder die gleichen Anforderungen zu stellen wie an Geschäftsleiter, wie das der Entwurf mit dem Begriff 'fachliche Eignung' nahelegt. Er nimmt damit auch Bezug in der Begründung auf § 33 Abs. 2 Satz 2 KWG. Ich glaube, dass damit ein anderes Verständnis als bisher für die Rolle von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsratsorganen bei Instituten definiert würde, denn dann würden die Kontrollorgane nicht mehr von den Eigentümern bzw. Trägern und Arbeitnehmervertretern getragen, sondern ausschließlich mit Fachexperten, die formal ausgewiesen sind. Ich will auch begründen, warum ich dieses für verfehlt halte: Ich glaube erstens, dass die BaFin gar nicht in der Lage wäre, über 20 000 Personen im Hinblick auf ihre fachliche Eignung zu kontrollieren, wenn ich die vielen Mitglieder von Aufsichtsorganen bei Genossenschafts- und Raiffeisenbanken und Sparkassen, aber auch bei privaten Banken zusammennehme. Ich halte es aber auch für sachlich falsch, denn wenn sie sich anschauen, wie sich die verschiedenen Institute in dieser Krise verhalten haben, dann haben wir die Besetzung mit entsprechenden Fachexperten, die jetzt vorgeschlagen wird, nun auch bei großen internationalen Banken, aber in Deutschland auch bei der IKB und HRE gehabt. Mir ist nicht bekannt, dass die Schwierigkeiten dieser Institute dadurch vermieden worden wären. Bei den kleinen bis mittleren regional orientierten Instituten wie Sparkassen und Genossenschaftsbanken haben Sie hingegen den Beleg dafür, dass sie sich in dieser Krise als Stabilitätsanker bewiesen haben. Man gerade die Zusammensetzung der Verwaltungsräte dort nicht als Begründung dafür nehmen, dass sie vielleicht krisenauslösend gewesen wären. Im Gegenteil! Ich glaube, das sollte in dieser Debatte einmal berücksichtigt werden. Denn die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Besetzung der Kontrollorgane bei den kleineren, regional orientierten Instituten sich bewährt hat, weil dort Personen sitzen, die Bezug zur Region und auch zum jeweiligen Geschäft haben, die neben kaufmännischem Verständnis auch den notwendigen gesunden Menschenverstand in diese Arbeit eingebracht haben. Das halten wir für notwendig, und wir haben gemeinsam mit den Genossenschaftsbanken dafür einen Regelungsvorschlag vorgelegt.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Dr. Schackmann-Fallis. Die Frage ging auch an den Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken. Herr Hofmann, bitte.

Sv Hofmann (Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.): Ich kann die Ausführungen von Herrn Dr. Schackmann-Fallis dreimal unterstreichen. Wir

glauben, dass die geplanten Maßnahmen, so wie sie jetzt im Gesetzentwurf vorgeschlagen werden, zu wenig fokussiert sind und für die meisten Banken auch sachlich nicht gerechtfertigt erscheinen. Ich möchte nicht so großes Gewicht auf die Umsetzungsprobleme legen. Wir haben vorhin gehört, dass Herr Prof. Gerke z. B. die Auffassung vertreten hat, man könnte die BaFin durchaus in die Lage versetzen, auch mehr als 20 000 Aufsichtsräte zu überprüfen, die dann ihren Lebenslauf einreichen. Das wäre natürlich eine große Belastung, aber rein technisch möglich. Ich möchte abstellen auf die sachlichen Argumente, warum das auch aus unserer Sicht eine zu weitgehende Maßnahme wäre. Es wäre sozusagen ein Misstrauensvotum gegen alle diese 20 000 Menschen, die in den Aufsichtsräten sitzen und die ihre Arbeit wirklich gut gemacht haben. Das gilt auch aus mikropotentieller Sicht. Wir kennen keinen Missstand in einem Aufsichtsrat von einer Volks- und Raiffeisenbank - und wenn es den gäbe, dann wird er im Einzelfall beseitigt - aber es ist keinesfalls ein Systemproblem oder ein Missstand, der vom Gesetzgeber korrigiert werden müsste. Die fehlende systemische Relevanz der allermeisten Institute, darauf hat Herr Dr. Schackmann-Fallis auch schon zu Recht hingewiesen ebenso wie auf die stabilisierenden Eigenschaften. Insgesamt treten wir deshalb dafür ein, dass wir diese Regelung, wenn sie dann so kommen sollte, einerseits im Gesetz noch klarer differenzieren, dass die in der Gesetzesbegründung vorhandene Differenzierung nach der Art der betriebenen Geschäfte in den Gesetzestext selbst kommt und damit Interpretationsprobleme in der Zukunft ausgeschaltet werden. Und zweitens als kleine, mittlere Banken sprechen wir uns sehr stark dafür aus, nicht system relevante Institute generell von der neuen Regelung auszunehmen.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Hofmann. Nächster Fragesteller ist für die SPD-Fraktion der Kollege Bernd Scheelen.

Bernd Scheelen (SPD): Ich würde gerne zwei Fragen stellen an jeweils einen Sachverständigen. Im Anschluss an das, was wir gerade gehört haben, würde ich dieselbe Frage auch gerne beantwortet haben von dem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, von Herrn Wohltmann. Also die Frage: Wie sehen Sie die vorgeschlagenen Regelungen zur fachlichen Eignung und wie stehen Sie denn zu dem Vorschlag des Bundesrates, das zu ersetzen durch den Begriff der Sachkunde? Die zweite Frage würde ich gerne stellen an den DSGV. Da geht es um die vorgeschlagene Höchstzahl von fünf Kontrollmandaten.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Die erste Frage ging an die kommunalen Spitzenverbände. Herr Wohltmann, bitte.

Sv Wohltmann (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Zur ersten Frage kann ich mich im Grunde genommen im Wesentlichen anschließen an das, was von Seiten des DSGV schon ausgeführt worden ist. Wir halten die vorgeschlagene Regelung in § 36 Abs. 3

KWG für zu einseitig. Einmal vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrung. Dazu ist meines Erachtens erschöpfend etwas gesagt worden. Aber auch zum anderen - das ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände eigentlich der noch wichtigere Punkt mit Blick auf den besonderen öffentlichen Auftrag, den die Sparkassen zu erfüllen haben. Die kommunalen Vertreter sitzen in den Verwaltungsräten der Sparkassen, um sicherzustellen, dass der öffentliche Auftrag der Sparkassen angemessen erfüllt wird. Dieser Aufgabe müssen sie nachkommen. Wenn eine rein fachliche Qualifikation verlangt wird, dann findet hier auch eine Verschiebung der Ausrichtung statt. Nehmen Sie das Beispiel die 'flächendeckende Versorgung mit kreditwirtschaftlichen Leistungen'. Das steht so in dem öffentlichen Auftrag. Aus rein fachlicher Perspektive wird die Bewertung wahrscheinlich anders ausfallen, als wenn man sich nur den öffentlichen Auftrag ansieht. Was den zweiten Teil der Frage angeht: Der Vorschlag des Bundesrates trifft unsere Zustimmung.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Wohltmann. Die zweite Frage war an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband gerichtet. Herr Dr. Schackmann-Fallis, bitte.

Sv Dr. Schackmann-Fallis (Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.): Ich möchte an der vorhergehenden Antwort anknüpfen und noch einmal darauf hinweisen, dass sowohl die Anforderungen an die Sachkunde, aber auch die an die Zahl der Mandate, die jeweils wahrgenommen werden sollen, sich auf die jeweilige Aufsichtsaufgabe und auch auf die Bedeutung und Größe, die Komplexität der dort wahrgenommenen Aufsichtsaufgabe ausrichten muss. Das bedeutet, wir müssen unterschiedliche Anforderungen an die Mitglieder der Aufsichtsorgane komplexer und kritischer, systemrelevanter Institute richten. Das gleiche gilt auch für die Anzahl der jeweils wahrgenommenen Aufsichtsratsmandate. Es ist richtig und wichtig, dass die Überwachungs- und Kontrollaufgaben wirksam wahrgenommen werden. Dazu gehört sicher auch eine gewisse Begrenzung der auf eine Person entfallenden Mandate. Eine Begrenzung auf fünf Mandate ist aus unserer Sicht dazu nicht geeignet. Ich will darauf verweisen, dass wir eine ähnliche Diskussion bereits einmal vor etwas über zehn Jahren hatten, als es um das KonTraG, das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich ging, als die Bundesregierung selbst darauf hingewiesen hat, dass eine Begrenzung, die unter zehn liegt, zu pauschal wäre. Diese Einschätzung wurde vor kurzem vom Bundesjustizministerium im Zusammenhang mit einem anderen Gesetzentwurf noch einmal wiederholt. bh denke, dass die fachlichen und zeitlichen Anforderungen an die Kontrollmandate auch im Bereich der Kreditwirtschaft sehr unterschiedlich sind und eine pauschale Reduzierung der Höchstzahl von Mandaten zu undifferenziert wäre. Außerdem halten wir es für notwendig, dass die Besonderheiten der Kreditinstitute in den verschiedenen Säulen auch berücksichtigt werden. Sie wissen, dass die Genossenschafts- und Raiffeisenbanken, aber auch die Sparkassen in kreditwirtschaftlichen Verbundgruppen organisiert sind, die durch ein

arbeitsteiliges Zusammenwirken verschiedener Unternehmen in den Bereichen Markt, aber auch in der Marktfolge und bei Prozessen wie bei IT gekennzeichnet sind. Dadurch bündeln wir bestimmte Aufgaben in einzelnen Unternehmen, die rechtlich selbständig sind, und erreichen so die sog. economies of scale, die Effizienzgewinne, die andere in einem großen Konzern intern darstellen können. Deshalb benötigen die Verbundgruppen die Möglichkeit, diese Verbundunternehmen auch durch Mandate zu kontrollieren. Wir brauchen die umfassende und qualifizierte Kontrolle hier, um diese Effizienz zu erreichen und die Stabilität der Verbundgruppen zu gewährleisten. Deshalb benötigen wir auch die Möglichkeit, dass einzelne Personen eine größere Anzahl als fünf Kontrollmandate wahrnehmen. Deshalb halten wir die hier vorgeschlagene Beschränkung für nicht sachgerecht. Wenn sie einmal die Größenverhältnisse in Deutschland anschauen, dann haben sie bei Großbanken üblicherweise 10 bis 20 Mandate in dem jeweiligen Aufsichtsrat. Wenn sie die Anzahl der Sparkassen zusammenrechnen, die auf das gleiche Bilanzvolumen wie eine Großbank kämen, dann haben sie bereits mehrere Hundert, dann haben sie bereits über 100 Verwaltungsratsmitglieder, die für eine gemeinsame Kontrolle der Geschäfte der Sparkassen sorgen. Diese Unterschiede der Verbundgruppen zu den übrigen Säulen sollten Berücksichtigung finden. Auch dafür haben wir einen Regelungsvorschlag vorgelegt, der dem Rechnung tragen würde.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Dr. Schackmann-Fallis. Nächster Fragesteller ist für die CDU/CSU-Fraktion der Kollege Leo Dautzenberg.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ich möchte eine Frage richten an den Verband der Auslandsbanken, wie sie den Gesetzentwurf sehen, und meine zweite Frage an Herrn Dr. Meister richten. Sie hatten die Ausführungen von Herrn Lüthje gehört, dass er sich eine unabhängige Bankenaufsicht vorstellt. Wie kann eine unabhängige Bankenaufsicht administrativ tätig sein und ihr Handeln dann auch bis hin zur parlamentarischen Kontrolle gewährleisten?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Dautzenberg. Die erste Frage ging an den Verband der Auslandsbanken in Deutschland, Herr Vahldiek, bitte.

Sv Vahldiek (Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.): Wir sehen natürlich den Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der Finanzkrise und der teilweise sehr schlimmen Erfahrungen, die wir da gemacht haben. Wir können auch nicht verhehlen, dass das Aufsichtsrechtssystem gewisse Schwächen offenbart hat. Ich denke, dass ist allen klar, die hier mit diskutieren. Wir sehen aber, wie auch einige Vorredner das auch schon angesprochen haben, die Wichtigkeit darüber nachzudenken, inwieweit man in internationalen Verhandlungen vorgreifen will. Die Änderungsvorschläge im § 10 Abs. 1b KWG wurden in dem Zusammenhang schon genannt. Nach unserer Auffassung nach ist es so, dass man hier, wenn der Entwurf so bliebe, etwas hineinschreiben würde, das dann auf Dauer möglicherweise dazu

führt, dass man sozusagen national sein eigenes Süppchen kochen kann. Das wäre möglicherweise das falsche politische Signal. Etwas, was uns als Auslandsbanken besonders am Herzen liegt, ist das, was in §46 KWG neu vorgeschlagen wurde, das sog. ring fencing. Auch hier von uns die dringende Bitte, zumindest zu versuchen, ob man auf internationaler Ebene zunächst weiterkommt und das abzuwarten, denn so eine nationale Regelung würde auf die Geschäfte der Auslandsbanken ganz erhebliche Auswirkungen haben. Aus unserer Sicht wäre es wirklich dringend notwendig, das international abzustimmen.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Ich danke Ihnen, Herr Vahldiek. Zur Beantwortung der zweiten Frage gebe ich das Wort jetzt an Herrn Dr. Meister.

Sv Dr. Meister: Ich hätte mir eine leichtere Frage gewünscht, Herr Dautzenberg. Aber ich versuche es einmal. Ich denke, dass - anders als bei Geldpolitik - in der Bankenaufsicht eine Aufsicht sich nicht im luftleeren Raum bewegen kann. Ich glaube, das geht nicht anders, weil da so viele politische Fragen auch eine Rolle mitspielen, dass man das nicht völlig abschaffen kann. Aber ich glaube, dass man das anders praktizieren kann. Da möchte ich verweisen auf die Prinzipien, die im Baseler Abkommen auch festgelegt sind, nämlich was die Unabhängigkeit einer Aufsicht angeht. Es sind gewisse Prinzipien niedergelegt, und wenn sich die Politik daran hält, dann haben wir einen Riesenschritt nach vorne gemacht.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Dr. Meister. Nächster Fragesteller ist für die SPD-Fraktion der Kollege Jörg-Otto Spiller.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Meister und an Herrn Prof. Gerke. Es ist auch heute wiederholt angesprochen worden: Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die BaFin künftig mehr Ermessensspielraum bekommen soll. Es ist auch zum Teil von Sachverständigen gesagt worden, besser wäre, man hätte ein ganz präzises Regelwerk, das man international absprechen könnte. Kann es aber sein, dass dieser erweiterte Ermessensspielraum deswegen erforderlich ist, damit die BaFin und die Bundesbank, die gemeinsam die Bankenaufsicht ausüben, auch stärker als bisher präventiv tätig werden können und insbesondere eine Lücke, die sich herausgestellt hat als empfindliche Lücke, dass bisher die Aufsicht eigentlich die Geschäftsstrategie einer Bank nicht zum Gegenstand ihrer Beurteilung hat machen können oder daraus dann auch direkte Anordnungen hätte ableiten können, dass das doch ein Stück ausgeglichen werden könnte? Also, braucht man nicht doch mehr Ermessensspielraum, damit die Prävention besser wird?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Danke, Herr Spiller. Die Frage ging zuerst an Herrn Dr. Meister. Bitte schön.

Sv Dr. Meister: Ich denke, dass Ermessensspielraum in der Aufsicht eine wichtige Grundvoraussetzung ist, um letztlich die Aufgabe sachgemäß erfüllen zu können. Dass da gewisse Regeln auf nationaler Basis oder auf europäischer und internationaler Basis, Basel II, letztlich als Rahmenwerk große Hilfe leisten, ist notwendig und ich glaube auch einsehbar, sonst wird man in das Problemfeld Internationale Wettbewerbsfähigkeit' kommen. Ein zu großer Ermessensspielraum setzt auch eine hohe Verantwortung und hohes Verantwortungsgefühl voraus. Ich denke schon, dass hilfreich ist, wenn auch im Rahmen eines Ermessensspielraums Eckpfeiler da sind auf Verordnungs- oder Gesetzeswege, so dass der Spielraum nicht allzu groß wird. Man muss sich etwa darauf verlassen können, welche Möglichkeiten hat eigentlich hier die Aufsicht. Ich glaube auch, dass es wichtig und sinnvoll wäre, auch wenn das vielleicht immer wieder gesagt wird, dass man mehr von der Aufsicht und nicht nur von der BaFin sprechen sollte. Denn gerade das Zusammenwirken, und das hat sich sehr, sehr gut entwickelt in den letzten Jahren, macht es auch notwendig, dass die Bundesbank, die den operativen Teil der Aufsicht hat, dass die Bundesbank auch in Gesetzen genannt wird. Sonst glaubt das niemand. Das ist leider immer noch so. In diesem Gesetz ist es ähnlich. Insofern würde auch das helfen, um hier im Rahmen eines vernünftigen Ermessens zu einer berechenbaren Aufsicht zu kommen. Die Geschäftsstrategie, das ist eine sehr schwierige Frage. Das ist seit vielen Jahren schwierig. Ich denke aber, dass man hier in der Tat der Aufsicht mehr Kompetenzen geben muss. Es kann nicht sein, wenn die Aufsicht feststellt, dass letztlich die Geschäftsstrategie der Banken mit nachhaltigen Risiken verbunden ist, dass sie dann keine Einflussmöglichkeiten hat. Man kann das über das Eigenkapital mittelbar regeln. Ich halte das nicht für eine besonders gute Regelung. Wenn die Geschäftsstrategie falsch ist, dann kann auch die Höhe des Eigenkapitals das nicht unbedingt verbessern. Dann muss man aufpassen. Da muss man Maßnahmen haben, um auch der Bank Richtlinien aufzuzeigen, wie sie fortfahren muss. Wenn man das angemessen und sinnvoll macht, auch im Rahmen und mit Augenmaß, dann lässt sich dieses Problem auch lösen. Ich würde ein Stück weitergehen als in der Vergangenheit, wo die Bankenaufsicht keine Kompetenzen hatte.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Dr. Meister. Ich gebe die Frage weiter an Herrn Prof. Gerke.

Sv Prof. Dr. Gerke: Herr Spiller, ich bin ganz froh, dass Herr Dr. Meister vor mir gesprochen hat. Er hat schon darauf aufmerksam gemacht, dass das ein sensibler Punkt ist, den Sie ansprechen. Ich habe auch Bauchschmerzen. Ich tue mich wesentlich leichter, wenn ich weiß, hier ist ein knallharter Paragraph, und eine Aufsicht selber hat keinen Willkürspielraum. Sie haben vorhin das Wort "Willkür" selber schon einmal in den Mund genommen, Frau Lautenschläger. Je mehr Ermessensspielraum da ist, desto eher kann es zur Willkür führen. Aber - das hat Herr Dr. Meister auch angesprochen - eigentlich ist es das Übertragen von mehr Verantwortung, ich spreche jetzt auch bewusst von Aufsicht wieder, an die Aufsicht. Wer

Ermessensspielräume hat, muss sich auch stärker daran messen können, wie er die genutzt hat und ob das zu Erfolg geführt hat. Er kann sich nicht darauf berufen, dass er nicht die Möglichkeit gehabt hat, den Zweckgesellschaften genauer auf den Grund zu gehen, um ein konkretes Beispiel damit zu machen. Früher wenn Sie einmal bei mir nachlesen, werden Sie etwas anderes finden, auch aus Anhörungen. Nach den Erfahrungen der Finanzkrise bin ich jetzt ein bisschen vom Saulus zum Paulus geworden und sage: Die Aufsichtsbehörden haben so versagt - ich denke auch an die viel bewunderte SEC dabei - so stark versagt, dass wir wieder Vertrauen schaffen müssen. Das geht nur, Sie haben es angesprochen, Herr Spiller, präventiv. Das ist das Entscheidende dabei, dass wir international zu besseren Präventionen kommen. Jetzt - auch als Aufsichtsratsmitglied mit einer gewissen Erfahrung - eines dazu: Ich würde mir auch von unseren Wirtschaftsprüfern, die auch Aufsichtsorgane sind, wünschen, wenn das Management die Strategie wechselt, dass ich irgendwo ein paar Hinweise bekomme, was das risikopolitisch für mich heißt. Die Aufgabe, die wir jetzt zusätzlich der Aufsicht geben, hätte ich gerne noch eine Stelle vorher, um dann dem Leitungsgremium die richtigen Fragen stellen zu können. Ich bin als Aufsichtsratsmitglied viel, viel weiter weg von der Entscheidung als der Wirtschaftsprüfer oder als die Aufsicht. Von daher sollten wir diesen mutigen Schritt gehen. Wir müssen ihn vielleicht revidieren. Aber im Moment ist mir Prävention wichtiger als Gleichschritt in der internationalen Ebene. Ich sehe da keinen Wettbewerbsnachteil übrigens drin. Da widerspreche ich ein bisschen, Herr Dr. Meister. Wenn wir eine Aufsicht haben, die die Reputation unserer Kreditwirtschaft erhöht, dann kann das auch ein Wettbewerbsvorteil sein.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Prof. Gerke. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe jetzt noch Herrn Flosbach als Fragesteller. Die SPD verzichtet, so dass die kleinen Fraktionen noch einmal dran kommen. Wenn wir uns auf kurze Fragen oder vielleicht auch auf nur eine Frage beschränken könnten, dann könnten die vier Fraktionen, die noch Fragen möchten, alle vier dran kommen. Ein bisschen überziehen dürfen wir. Der nächste Fragesteller ist jetzt erst einmal der Kollege Klaus-Peter Flosbach für die CDU/CSU.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): In Anbetracht der Zeit will ich auch meine Fragen aufsplitten. Die erste Frage geht an die ARAG. Im Gesetzentwurf werden neue Anzeigepflichten für Versicherungs-Holdinggesellschaften in Bezug auf Aktionäre und Geschäftsleiter vorgeschlagen, auch wenn die Holding keine Leitungsfunktion für Versicherungsunternehmen wahrnimmt. Bei der Neunten VAG-Novelle war das noch abgelehnt worden. Ist die Maßnahme aus Ihrer Sicht gerechtfertigt? Und nehmen Sie noch bitte Stellung zu folgendem Thema: Wir haben durch die Spartentrennung im Versicherungsbereich oftmals Geschäftsleiter, die für mehrere Unternehmen bestellt sind. Das soll nun beschränkt werden. Welche Bedeutung hat das für Sie? Meine zweite Frage geht an die Deutsche Aktuarvereinigung. Wird Ihres Erachtens in diesem Gesetzentwurf die Stellung der Aktuare gestärkt und welche neuen aufsichtsrechtlichen Erkenntnisse können durch die neuen Informationspflichten gewonnen

werden? Es wird auch erwähnt die Trennung von Vorstandsmandat und Funktion des verantwortlichen Aktuars. Was halten Sie davon?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Flosbach. Die erste Frage - dehnbarer Begriff, eins bis drei - ging an die ARAG, Herr Dr. Fassbender oder Herr Dr. Langheid.

Sv Dr. Faßbender (ARAG Allgemeine Versicherungs-AG): Ich würde die Frage beantworten. Fassbender ist mein Name. Ich nehme Bezug auf unsere schriftliche Stellungnahme, und hatte dort schon im Einzelnen ausgeführt, dass hier in dem Rahmen des §1b VAG unterschieden wird zwischen solchen Versicherungs-Holdinggesellschaften, die eine Leitungsfunktion ausüben, und solchen, die keine ausüben. In unserem Falle ist das also insbesondere eine Besitzgesellschaft an einer Holdinggesellschaft, die überhaupt keinen Einfluss auf Versicherungsunternehmen nehmen kann. Durch die Umwandlung in eine Versicherungs-Holdinggesellschaft entsteht bei der GmbH, die aus zwei Geschäftsführern und den Gesellschaftern und einer Sekretärin besteht, jetzt das Erfordernis, einen großen Apparat zu schaffen, um all diese Erfordernisse, die nun für eine Versicherungsholding bestehen, zu erfüllen. Wir sehen, dass dieser erhebliche Aufwand keine neuen Erkenntnisse für die Aufsicht zu Tage fördert, denn über den Geschäftsbericht ist der Einblick ohnehin vorhanden. Hier wird ein enormer Verwaltungsaufwand für diese Gesellschaft ausgelöst. Gleiches gilt für eine ganze Reihe von Zwischenholdings. Dieses Thema ist vor zwei Jahren schon einmal eingehend erörtert worden und hat hier auch zu einer Entscheidung des Gesetzgebers geführt zu dieser Trennung von Versicherungsholdings, die Einfluss nehmen können, und solchen, die keinen Einfluss nehmen können. Ich sehe auch nicht, dass eine Besitzgesellschaft eine Systemrelevanz hat, auch insbesondere wenn man sich an den Kriterien des § 1 Rettungsgesetz orientiert. Im Gegenteil. Es besteht die Gefahr, dass der aus der Berichtspflicht und Prüfung resultierende Mehraufwand die bestehenden Ressourcen der Aufsichtsbehörden für einen reinen Prüfungsformalismus bindet. Stattdessen sollten die Ressourcen nach unserer Auffassung auch weiterhin zur Prüfung von operativen und systemrelevanten Unternehmen eingesetzt werden. Wir möchten nicht Personal abziehen aus den operativen Gesellschaften und in eine inaktive Holding verlagern. Das ist also der Hintergrund unseres Petitums.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Herzlichen Dank, Herr Dr. Fassbender. Die zweite Frage ging an die Deutsche Aktuarvereinigung, Herrn Dr. Lörper.

Sv Dr. Lörper (Deutsche Aktuarvereinigung e. V.): Die Stärkung der Rolle des Aktuars, die in diesem Gesetzentwurf vorgesehen ist, begrüßen wir naturgemäß als berufständische Vereinigung. Hier ist insbesondere auch vorgesehen, dass also Kündigungen der verantwortlichen Aktuare der BaFin angezeigt werden müssen. Das halten wir für richtig. Wir halten

naturgemäß auch diese Überprüfung der Gewinnbeteiligung, diese Angemessenheitsprüfung für richtig, wobei wir darauf aufmerksam machen möchten, dass wir das natürlich im Rahmen unserer Guidelines an unsere Mitglieder bereits jetzt vorsehen. Eine solche gesetzliche Regelung stärkt natürlich die Rolle. Wir halten es nicht für wirklich gut praktikabel, dass das sozusagen vorab vorgelegt werden muss. Ich glaube nicht, dass es wirklich funktioniert, zumindest reibungslos funktioniert, die Dinge vorab, vor Entschluss der BaFin vorzulegen. Ich denke, dass eine Prüfung im Nachhinein ausreichend wäre. Es gibt ein paar Dinge in der Begründung, würde ich gern schnell noch sagen, die wir für nicht ganz richtig halten. Auch jetzt ist es nicht erlaubt, keine Gleichbehandlung zwischen alten und neuen Vertragskunden vorzunehmen. Die müssen gleichbehandelt werden. Wenn also in der Begründung steht, das würde jetzt anders passieren, dann entspricht das zumindest nicht den Regeln, die von der BaFin und auch gesetzlich gelten. Ein weiterer Punkt vielleicht - das fragten Sie auch konkret nach: Aus dem Gesetzentwurf ist gestrichen worden die Trennung des Instituts ,Verantwortlicher Aktuar' und Vorstand. Wir verstehen, dass die hineingekommen ist, halten es aber für gerade kleine Gesellschaften - wir haben in Deutschland über 100 Lebensversicherungsgesellschaften - für nicht praktikabel. Das würde möglicherweise dazu führen, dass die Aktuarfunktion, also dieser Sachverstand, dann nur noch in der Rolle des Verantwortlichen Aktuars leitend herrscht und eben nicht mehr im Vorstand. Das halten wir eigentlich nicht für gut. Insofern würden wir bitten, die Begründung, die noch so ein Relikt aus dieser alten Regelung oder diesem alten Vorschlag hat, dahingehend zu verändern.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Herzlichen Dank, Herr Dr. Lörper. Nächster Fragesteller ist jetzt für die FDP-Fraktion der Kollege Frank Schäffler.

Frank Schäffler (FDP): Meine Frage geht an Herrn Geschwandtner, um seine Einschätzung noch einmal auch zur Frage des §36 Abs. 3 KWG des Entwurfes zu erfahren. Und dann möchte ich Herrn Dübel noch einmal die Gelegenheit geben. Er wollte vorhin noch etwas sagen und kam nicht zu Wort. Deshalb will ich das noch einmal ergänzen.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Danke, Herr Schäffler. Zuerst zur Beantwortung gebe ich das Wort Herrn Dr. Geschwandtner.

Sv Dr. Geschwandtner: Ich möchte nicht noch einen Riesenvortrag dazu halten. Ich habe mich in meiner Stellungnahme ziemlich intensiv mit der Frage auseinandergesetzt. Möchte da allerdings doch noch zwei, drei Grundzüge zu sagen. Zum einen glaube ich, dass eine stärkere Differenzierung Not tut zwischen den Rechtsformen und Gruppen und ob man nun eine Aktiengesellschaft, eine Genossenschaft oder ein öffentlich-rechtlich verfasstes Institut hat. Insofern ist vor allen Dingen auch anzumerken, dass es sich eigentlich um ein gesellschaftsrechtliches oder eben dann organisationsrechtliches Thema handelt und weniger um ein

aufsichtsrechtliches. Der Begriff der Sachkunde oder fachliche Eignung - ich glaube, dass das nicht wirklich eine Rolle spielt. Sondern maßgeblich ist, dass im Hintergrund die gesellschaftsrechtliche Haftung der Aufsichtsräte steht. Da hat man die Voraussetzungen zu erfüllen, die in diesem konkreten Fall für dieses Amt erforderlich sind. Ob ich das Sachkunde nenne oder fachliche Eignung, das bleibt nachher - nach objektiven Kriterien bemessen - das gleiche. Insofern ist da sicherlich Wortakrobatik, wird aber die Frage nachher nicht beeinflussen, ob jemand für dieses Amt auch geeignet war. Insofern muss man sagen, wenn jemand ein Amt annimmt, dann tut er das freiwillig, aber er muss schon bei Amtsantritt die erforderlichen Voraussetzungen für dieses Amt zwingend erfüllen. Insofern tue ich mich ein bisschen schwer damit, diese Frage im Bankenaufsichtsrecht zu diskutieren, sondern ich sehe die eher im Gesellschaftsrecht, in einzelnen Organisationsgesetzen verortet. Insofern ist auch z.B., um das einmal konkret zu sagen, in §36 Abs. 3 KWG gibt es einen Satz 3, wonach gesagt wird, dass man auch dann abberufen kann, wenn wesentliche Verstöße der Unternehmensführung in sorgfaltswidriger Ausübung der Überwachungs- und Kontrollfunktion verborgen geblieben sind. In einem solchen Fall wird man von einer zivilrechtlichen Haftung ausgehen können. Dann wird man auch zwingend die fachliche Eignung in Frage stellen können. Dann wird ein Aufsichtsratsmitglied ohnehin von den zuständigen Gremien abberufen werden. Insofern ist das sicherlich eine Aufpumpung - wenn man so will - des Gesetzes. Aber es trägt nicht wirklich zur Erhellung bei. Dann möchte ich noch zu den Aufsichtsräten sagen, dass ich insofern auch einen Systemwandel sehe. Eigentlich ist es ja so, dass die fachliche Eignung der Vorstände als Marktzutrittskriterium gerade deswegen gesetzt ist, weil es die Verantwortlichen sind. Nach dem Gesellschaftsrecht - z. B. im Aktienrecht - sind die Aufsichtsräte ausdrücklich von der Geschäftsführung ausgenommen. Natürlich haben wir auch Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats. Aber es ist so, dass letztendlich die Geschäftsführung eben nicht der Aufsichtsrat tätigt. Insofern sehe ich hier auch einen gewissen Systemwechsel, die Aufsichtsräte jetzt aufsichtsrechtlich integrieren zu wollen. Meine Vorschläge habe ich hier niedergelegt. Ich glaube, man muss stärker das Gesamtgremium im Blick haben, weil auch nicht jedes Aufsichtsratsmitglied die volle Spannbreite der Tätigkeit können muss. Es muss nicht jedes Aufsichtsratsmitglied alles, was eine Aufsichtsratstätigkeit abverlangt, selbst persönlich können. Man müsste mehr auf die Gesamtzusammensetzung des Organs abstellen. Also man muss gucken, ob das Gesamtorgan tauglich ist, den Vorstand zu überwachen. Das könnte man eventuell auch als milderes Mittel einführen. Im Übrigen gibt es auch Regelungen, dass man sagen kann, Aufsichtsräte müssten sich stärker intern bei der Berufung bewerben, dass man da auch eine stärkere Qualität hineinholt bei der Bewerbung - schon in den einzelnen Unternehmen. Daher glaube ich, dass diese Regelung so nicht Gesetz werden sollte. Ich halte die nicht wirklich für tauglich.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Danke, Herr Dr. Geschwandtner. Herr Dübel, jetzt kommt Ihre Antwort.

Sv Dübel: Ich möchte noch einmal einen Schritt zurückgehen und sagen: Ich halte diese Diskussion für sehr vorläufig, die wir jetzt führen. Ich denke, nach den Wahlen wird es zwangsläufig zu einer Diskussion um eine große Finanzsektorreform in Deutschland kommen müssen. Da spielt die BaFin natürlich eine zentrale Rolle. Die BaFin muss mehr als nur zusätzliche Kompetenzen bekommen. Ich würde gern sehen ein Modell wie bei der FDIC, dass sie auch mit einer Versicherungsfunktion für die Einlagen ausgestattet sind. Wenn Sie sehen, wie Sheila Bair in den USA auftritt, die steht neben Bernanke. Ich möchte den Tag erleben, wo Herr Sanio neben dem Zentralbankpräsidenten steht und mehr oder weniger gleichberechtigt ist. Das haben wir nicht. Wir haben hier wirklich einen Teil des BMF. So kann es nicht weitergehen. Dazu gehört natürlich, dass wir uns auch der Problemkinder annehmen: Pfandbrief, öffentliches Bankensystem. Nicht ideologisch, sondern wirklich unter dem Aspekt, wie kann man zukünftige Risiken minimieren. Ich denke, alle Seiten haben die Lektion gelernt. Ich wollte nur noch einen Punkt sagen zur Regelbindung, weil auch Herr Runde in diese Richtung fragte. Wir haben meiner Meinung nach in dem Prozess in den letzten zwei Jahren zu viele adhoc-Entscheidungen gesehen. Vergleichen Sie einfach mal die AHBR. Ich habe hier einen schönen Zeitungsartikel mitgebracht: "Für die Schieflage der AHBR mussten die Gewerkschaften bluten". Da ist die BaFin hingegangen und hat selbst die Eigenkapitalgeber dazu gezwungen, noch einmal eine Abschirmung für den Verkauf der Bank herauszuhauen und die Nachrangkapitalgeber wurden massiv rasiert. Die haben massive Kapitalverluste hinnehmen müssen. Stellen Sie sich einmal vor, wir würden das heute bei der Commerzbank machen oder bei Hypo Real Estate den Herrn Flowers bitten, noch einmal eine Milliarde auf den Tisch zu legen. Das tun wir nicht. Warum nicht? Wir haben seit der IKB einen völlig veränderten Prozess der Zuordnung der Kosten. Ich denke, das muss der Bundestag endlich thematisieren. Wo kommt das her? Sind das internationale Vereinbarungen? Ist das ein deutsches Vorpreschen? Hängt das damit zusammen, dass die Landesbanken bei der IKB viel Kapital hatten, dass man da also gesagt hat, okay wir wollen jetzt indirekt den Landesbanken helfen. Es gibt viel zu viele Unklarheiten in diesen Prozessen. Ich denke, diese Sachen müssen auf den Tisch und die Regelbindung müsste dann lauten: Bevor wir jetzt eine ad hoc-Lösung machen, müssen erst einmal bestimmte Mechanismen durchgeprüft werden von der Bankenaufsicht und dazu gehört eben so etwas wie ein automatischer Nachrang zu Tier 1, Swap und dergleichen mehr. Wir haben zuviel ad hoc gesehen. Ad hoc ist gut hier und da natürlich, weil der Markt sehr eng personell verflochten ist, aber die Spielräume müssten schon vom Gesetzgeber und vom Steuerzahler insgesamt eingeschränkt werden.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Dübel. Die Kollegen stehen vor der Tür und wollen den Sitzungssaal neu herrichten für die nächste Sitzung. Deshalb ganz schnell noch die beiden anderen Fraktionen. Herr Dr. Troost für die Fraktion DIE LINKE.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Ich will das, was Herr Dr. Geschwandtner eben gesagt hat, aufgreifen und Herrn Lüthje und den DGB fragen. Es ist rausgekommen, dass es unsinnig ist, die Frage der Einzelqualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern so zu regeln. Die Frage ist, brauchen wir nicht eine ganz neue Aufsichtsratskultur, das was eben angesprochen worden ist, wo wirklich die Wirtschaftsprüfer, wo möglicherweise die BaFin oder die Bundesbank einbezogen werden in Aufsichtsratsitzungen. Ich möchte nur daran erinnern: Es gibt nach wie vor Aufsichtsräte, da kriegt man nicht einmal den Wirtschaftsprüferbericht ausgehändigt, sondern muss den irgendwo lesen und darf sich nicht einmal Notizen machen. Vor dem Hintergrund ist das, was Herr Gerke gesagt hat, auch mit Prävention nicht möglich. Also müssen da nicht in diese Richtung, wenn man Aufsichtsräte wirklich ernst nimmt, neue Ideen entwickelt werden?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Danke, Axel Troost. Ich habe es richtig verstanden, zuerst ging die Frage an Herrn Lüthje und dann an den DGB. Bitte schön, Herr Lüthje.

Sv Lüthje: Die BaFin kann an jeder Aufsichtsratsitzung teilnehmen. Wenn es ihr nicht erlaubt wird, muss sie aktiv werden. Sie tut es auch, genauso auch die Bundesbank. Das ist praktisch geregelt. Frau Lautenschläger und die Vorgänger setzen das durch, also die BaFin nimmt dran teil. Wirtschaftsprüferunterlagen, wenn sie nicht ausgehändigt werden, ist der Aufsichtsratsvorsitzende dran. Das muss er durchsetzen. Ich habe das auch inzwischen in verschiedenen Zeitungen lesen dürfen. Das kann überhaupt nicht sein. Deswegen brauchen wir nicht neue Regeln. Das kann die BaFin setzen und wenn das nicht geht, dann muss die BaFin sagen, entweder Vorstandsvorsitz oder Aufsichtsratsvorsitzender, wir sollten uns einmal überlegen, ob Sie der richtige Mann sind. Das kann sie auch nach dem heutigen Muster sagen. Da brauchen wir meiner Ansicht nach keine neuen Regeln und es ist die Praxis. Mir liegt sehr daran, auf eine andere Sache noch einzugehen, weil - es geht ganz kurz, Frau Vorsitzende - weil die Vertreterin vom Deutschen Gewerkschaftsbund etwas ganz Wesentliches gesagt hat, was mir erst in der Anhörung deutlich geworden ist. Mit dieser Änderung des KWG - beim Versicherungsgesetz kann ich das nicht beurteilen - wird massiv eingegriffen in einen wirklichen, wie ich mir das aufgeschrieben habe, in den konstitutiven Grundgedanken unseres Gesellschaftssystems, nämlich die Mitbestimmung. Was hier, Frau Dr. Höll, gemacht wird, ist ein wesentlicher Eingriff, von dem ich - ich bin Liberaler durch und durch - sagen kann, das geht nicht. Ich will das deutlich machen, worüber wir eigentlich reden. Höchstrichterlich ist festgelegt worden, dass es zwischen dem Vorstand und den Arbeitnehmervertretern - ich rede nur von Banken, mehr kann ich nicht überblicken - Vorgespräche gibt. Die sind verpflichtend. Wenn der Vorstand nicht dazu einlädt, laden die Arbeitnehmervertreter dazu ein. Wenn der Vorstand nicht kommt, ist das seine Sache, aber in der Regel reden die miteinander. Bei diesen Gesprächen wird natürlich etwas gemacht. Da wird aufgeklärt aus Sicht des Vorstandes. Die

Arbeitnehmervertreter können doch nicht gegen den Vorstand im Aufsichtsrat argumentieren, wenn es um die Zukunft ihres Unternehmens geht. Das müssen sie vorher machen. Das ist der Grund, warum so viele Arbeitnehmervertreter - das musste ich auch lernen - so schweigsam sind. Erst im Falle eines Falles, wenn Sie sagen, es geht nicht mehr, stehen sie wie ein Mann und dann ist auch der Vorstand weg. Wenn man das aushöhlt, stellt man dieses konstitutive Element der Mitbestimmung grundsätzlich in Frage. Ich sage ganz ehrlich - ich bin einer der Ältesten hier im Raume - das können wir doch nicht zulassen, dass wir über ein Spezialgesetz, was man eigentlich nicht zu ändern braucht, anfängt plötzlich riesige Gesellschaftspolitik zu machen. Da sage ich als Liberaler: Bitte nicht!

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Wir danken Ihnen, Herr Lütje. Frau Seyboth kann jetzt gleich antworten auch auf das Kompliment von Herrn Lüthje.

Sve Seyboth (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich habe mich natürlich sehr über die Ausführungen von Herrn Dr. Lüthje gefreut. Ich möchte auch jetzt auf die Frage noch kurz antworten zur Kultur. Die Kultur in den Aufsichtsräten - da muss sich gesetzlich nichts ändern. Es ist so, wie es schon beschrieben wurde. Wir haben Arbeitnehmervorbesprechungen, die Anteilseigner machen das zum Teil auch, mit den Vorständen, aber es werden dann auch in den Aufsichtsratssitzungen noch einmal die wesentlichen Punkte angesprochen. Wenn es jetzt so ist, dass der Aufsichtsrat die Wirtschaftsprüfungsberichte nicht bekommt, dann darf er sich das nicht gefallen lassen. Wir haben alle gesetzlichen Regelungen, dass er durchsetzen kann, dass er rechtzeitig die Wirtschaftsprüfungsberichte bekommt. Insofern sind da keine neuen Regelungen erforderlich. Noch einen ganz kleinen Punkt - ich weiß, die Zeit die drängt - wo ich noch darauf hinweisen möchte, was heute noch nicht angesprochen wurde, ist, dass nach diesem Gesetzentwurf die BaFin die Möglichkeit erhalten soll, Aufsichtsratsmitglieder abzuberufen bzw. ihnen die Tätigkeit zu untersagen. Das ist aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes ungeheuerlich. Es handelt sich dabei immerhin um gewählte Gremien, einmal die Anteilseigner werden in der Hauptversammlung gewählt und die Arbeitnehmervertreter werden nach den Vorschriften der Dritten Wahlordnung ebenfalls gewählt und zwar von den Beschäftigten. Dass jetzt eine mehr oder weniger staatliche Institution das Recht erhalten soll, wenn sie eines der Mitglieder für ungeeignet hält, diese abzuberufen bzw. ihnen die Tätigkeit zu untersagen, ist mit unserem Demokratieverständnis nicht zu vereinbaren. Wir möchten darauf hinweisen, dass es bereits nach dem Aktiengesetz die Möglichkeit gibt, Aufsichtsratsmitglieder, die nicht geeignet sind, abzuberufen und zwar nach § 103 AktG über das Gericht. Auf diese Möglichkeit, dass man der BaFin sagt, wenn sie denn gewahr wird, dass einer seine fachliche Qualifikation nicht hat, möge er sich bitte an den Aufsichtsratsvorsitzenden wenden und verlangen, dass der das Verfahren nach § 103 AktG einleitet.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Ganz herzlichen Dank. Letzter Fragesteller in dieser Anhörung ist der Kollege Dr. Gerhard Schick von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe auch nur zwei kurze Rückfragen. Die eine geht an Frau Lautenschläger. Herr Krahnen und Herr Lüthje haben vorher gesagt, dass in zwei wesentlichen Teilen das Gesetz überhaupt nicht notwendig sei, weil eigentlich die Aufsicht diese Kompetenzen schon hat. Bei Herrn Krahnen war das in Bezug auf die leverage ratio, dass er gesagt hat, die Zahlen haben Sie längst und bei Herrn Lüthje war das in Bezug auf den §25a KWG, wo entsprechende Möglichkeiten schon bei den Zweckgesellschaften vorhanden gewesen wären, das zu tun. Da würde ich gerne Ihre Haltung, Ihre Meinung zu wissen und wissen, was ist denn das wirklich, was sich präzise fachlich ändert? Und die zweite Frage geht an Herrn Dübel. Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie auch vor den jetzt anstehenden Bad Bank-Gedanken es richtig fänden, in Richtung dept-for-equity swap zu gehen? Wenn Sie das noch einmal klären könnten.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Dr. Schick. Dann gebe ich das Wort zuerst an Frau Lautenschläger-Peiter von der BaFin.

Sve Lautenschläger-Peiter (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Vielleicht fange ich an mit dem § 25a KWG und die Zweckgesellschaften. Ich bin da nicht der Meinung von Herrn Prof. Lüthje, dass wir das tatsächlich über den §25a KWG hätten regeln können, weil es einfach Spezialgesetze im KWG und in der Solvenzverordnung bzw. früher Grundsatz I gab. Da steht genau, was man tatsächlich mit Eigenmitteln zu unterlegen hat, welche Großkreditvorschriften - das ist die Großkredit- und Millionenkreditverordnung -, man genau anzusetzen hat, wie man das zusammenzuziehen hat, welche Kreditnehmereinheiten zu bilden sind nach § 19 Abs. 2 KWG und da diese Themen in separaten Paragraphen des KWG und in Verordnungen genauestens geregelt sind, kann man sich auf den allgemeinen § 25a KWG "Ordnungsgemäße Geschäftsorganisation" da nicht berufen. Das ist die eine Frage. Mit der leverage ratio, die ich eigentlich gar nicht so nennen möchte, weil es eigentlich keine ist. Da darf man ganz klar nicht unterschätzen, dass es tatsächlich eine Signalwirkung gibt, wenn Kreditinstitute über das Gesetz letztendlich verpflichtet wären, für sich die leverage ratio auszurechnen. Ich würde sehr gerne Herrn Prof. Krahnen, der jetzt leider schon weg ist, auch noch einmal antworten unter diesem Aspekt. Er hat letztendlich gesagt, dass man so komplexe Geschäfte mit komplex ausgerichteten Instituten nicht über einfache Normen einfangen kann. Ich glaube auch, dass wir risikosensitive Kennziffern in Basel II benötigen - ganz dringend. Aber es ist auch so, dass wir bei all diesem sehr komplexen Geschäftsumfeld hier und dort einmal eine einfache Kennziffer dazu nehmen sollten, einfach um die Relationen noch zu sehen. Da halte ich es für durchaus zweckmäßig, wenn die Kreditinstitute dies für sich ausrechnen und dann diese Kennziffer melden.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Frau Lautenschläger-Peiter. Die zweite Frage ging an Herrn Dübel, bitte schön.

Sv Dübel: Ich denke, die Bad Bank macht einen entscheidenden Fehler und zwar: Sie rekapitalisiert die Banken nicht, das ist klar. Sie ist mehr oder weniger eine Liquiditätsfazilität. Das hat seinen Nutzen, denn Sie können die Staatsanleihen, die Sie dort auf der Bilanz haben, z. B. auch wieder weiter für Wertpapierpensionsgeschäfte benutzen. Wenn eines knapp ist im Augenblick, dann sind es gute Aktiva. Also um den Banken zu helfen, für eine zeitlang zu überleben. Aber ich warne vor diesem Konzept. Schauen Sie sich die Sparkassenkrise an. Dort hat man in den 80er Jahren in den USA eigentlich das Gleiche gemacht. Man hat sog. ,regulatory forbearance' gemacht, man hat ihnen sozusagen die Abschreibung für eine zeitlang erlassen. Das Ergebnis war, dass die Sparkassen hohe Risiken eingegangen sind, um aus den höheren Gewinnen, die sie dort gemacht haben, dann die Rückstellungen zu finanzieren. Genau das sehe ich hier kommen. Insofern würde ich sagen, was wir brauchen ist eine Rekapitalisierungskonzept und da haben wir zwei Möglichkeiten: Das eine ist, der Staat springt ein, wenn Sie keine Eigenkapitalgeber auf dem Markt finden und das Zweite ist, dass Sie den Nachrang bzw. zum Teil auch die Anleihegläubiger mit ins Boot nehmen. Dafür gibt es einen Namen. Das heißt das Good-Bank-Konzept. Sie teilen die Bankbilanz horizontal auf. Bei Landesbanken zum Beispiel sehe ich das als völlig problemlos an. Sie wollen ohnehin vielleicht ein, zwei, drei gute Landesbanken gründen. Die gründen wir aus diesen acht Landesbanken aus und die schlechten Aktiva verbleiben zusammen mit den Eigenkapitalanteilen an dieser guten Bank bei den Eigentümern und was immer dahinter an Positionen kommt. Dann ist eben der Versicherer, der in diese risikoreiche Position geht, eben auch einmal dabei und hat für den höheren Zinssatz, den er dort bekommen hat, eben auch das Risiko sich eingehandelt. Es gibt andere Situationen wie Hypo Real Estate, da ist es ein bisschen schwieriger, wir haben da den Pfandbrief dazwischen. Aber ich denke, für die konkreten Fälle, die wir haben, ist dieses Good-Bank-Konzept eigentlich sehr gut und sollte auf jeden Fall in den Gesetzentwurf, der jetzt zur Bad Bank diskutiert wird, mit aufgenommen werden und ich würde es sogar als prioritär sehen, dass es durchgesetzt wird.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Dübel. Ich bedanke mich ganz herzlich bei Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, dass Sie uns teilhaben lassen an Ihrem Wissen, dass Sie uns Ihre Zeit schenken und heute auch noch mehr davon, als ursprünglich geplant. Ganz herzlichen Dank. Meine Kolleginnen und Kollegen lade ich ein zur nächsten öffentlichen Anhörung, die gleich im Paul-Löbe-Haus, Raum E 400, stattfindet. Also jetzt nicht weglaufen, sondern nur bis zum Paul-Löbe-Haus. Ihnen wünsche ich einen guten Heimweg. Bis zum nächsten Mal!

Ende: 13.16 Uhr

Up/Was